

Ich will bemerken, daß die Vorschläge keine internen waren und wir recht hatten, diese Vorschläge durch die Abschriftnahme des Protokolles, in welchem sie enthalten waren, zu fixieren, weil sie zu dem Zwecke gemacht worden sind, um sie zu unserer Kenntnis für die weiteren Verhandlungen zu bringen.

Wenn bemerkt wird, daß es nicht so schrecklich sei, daß in diesen Kompromißvorschlägen die Forderung aufgenommen war, daß ein Landes-Ausschußbeisitzer aus der Gruppe der Landgemeinden slovenischer Nationalität zu wählen sei und insbesondere darauf hingewiesen wird, daß der jetzige Landes-Ausschußbeisitzer Herr Professor Kobič, der bekanntlich der slovenischen Partei angehört, im Landes-Ausschusse sich befindet und daß man bei dieser Wahl auch auf unserer Seite nicht dagegen war, so möchte ich darauf verweisen, daß ein großer Unterschied darin liegt, ob lediglich durch eine einfache Abstimmung aus den Landgemeinden ein Slovener gewählt wird, oder ob ein Landes-Ausschußbeisitzer in der Gruppe der Landgemeinden einem Abgeordneten slovenischer Nationalität in dieser Gruppe gesetzlich gewährleistet wird.

Ich möchte insbesondere in der Frage der verlangten Vermehrung der Landes-Ausschußbeisitzer für die Gruppe der Landgemeinden darauf verweisen, daß, wenn eine solche Vermehrung um ein Mitglied stattfinden soll und wenn wir hiebei von dem seitens der Minoritätsparteien geforderten, jetzt aber in Stich gelassenen nationalen Qualifikation eines dieser zu wählenden Mitglieder absehen und die heute vom Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky vorgetragene Interpretation dieses Vorschlages, wonach ein Mitglied von den Abgeordneten des Mittel- und Oberlandes und das zweite von jenen des Unterlandes gewählt werden soll, in Erwägung ziehen, auch dann, meine Herren, werden sie mir zugeben müssen, daß bei dieser territorialen Abgrenzung doch insofern schon eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung für die Abgeordneten des Mittel- und Oberlandes eintritt, weil vom Unterlande (slovenischer Nation) acht Abgeordnete und wenn die Vermehrung der Landgemeindenmandate in der Wahlreform durchgeführt würde, neun Slovenen im hohen Hause einen Landes-Ausschußbeisitzer wählen, während 17 und im zweiten Falle 18 Landgemeindenvertreter aus dem Mittel- und Oberlande ebenfalls nur ein Mitglied zu wählen haben. Es ist also, wie sie mir zugeben müssen, eine große Ungerechtigkeit, wenn auf der einen Seite neun Abgeordnete und auf der andern Seite 18 Abgeordnete das gleich qualifizierte Wahlrecht besitzen. Abgesehen von der Frage über diese territoriale Abgrenzung, sind wir nicht in die Lage gekommen, bezüglich der Ver-

mehrung der Landes-Ausschußbeisitzerstellen Beschluß zu fassen, weil man überhaupt unsere Gegenforderungen auf Vermehrung der Landes-Ausschußbeisitzermandate aus der Kurie der Städte und Märkte rundweg abgeschlagen hat. Meine Herren, wenn Sie bedenken, daß den Abgeordneten der zweiten Kurie der Städte und Märkte mit der Handels- und Gewerbekammer, 28 an der Zahl, 27 Abgeordnete der dritten Kurie (Landgemeinden-Abgeordnete) gegenüberstehen, so werden Sie zugeben müssen, daß, wenn durch diese 27 Abgeordnete zwei Landes-Ausschußmitglieder zu wählen sind, eine gleiche Berechtigung den Abgeordneten der Städte und Märkte nicht versagt werden kann. Die Unterschiebung der Absicht, daß sich unsere Partei durch die verlangte Vermehrung des Landes-Ausschußmandates in der Städtekurie um ein solches nur eine fette Prämie sichern wolle, muß entschieden zurückgewiesen werden. Diese Unterschiebung richtet sich von selbst, da doch die Minoritätsparteien sich nicht selbst in den gleichen Verdacht werden bringen wollen; denn sie waren es ja, die die Vermehrung der Landes-Ausschußmandate angeregt haben und wir haben nur die Gleichstellung von dem Gesichtspunkte der gleichen Berechtigung verlangt. Dagegen wollten sie eine Vermehrung um noch einen Landes-Ausschuß zugeben, welcher aus dem ganzen Hause zu wählen wäre und ohnehin uns zufallen würde.

Darauf konnten wir nicht eingehen.

Bei der Abstimmung aus dem ganzen Hause wählen sie auch mit, darin liegt für uns keine Kompensation.

Nun hätte ich nur noch mit dem Herrn Abgeordneten Hagenhofer eine kleine Abrechnung zu halten. Ich war, wie sich der Herr Abgeordnete Hagenhofer erinnern wird, Referent und Berichterstatter über die Wahlreform unglückseligen Andenkens vom vorigen Jahre; ich habe alle diese Verhandlungen durchgemacht, ich habe mich an den Verhandlungen, die sich noch in letzter Stunde während der Beratung im Hause abgespielt haben und leider resultatlos geblieben sind, beteiligt.

Wir sind damals soweit gekommen, daß von Seite des Verfassungs-Ausschusses ein vollständiger Wahlreformgesetz-Entwurf vorgelegt worden ist. Sie haben Ihre Abänderungsanträge schon im Ausschusse gestellt und im Hause vertreten. Wir sind in der Beratung bis zu einem gewissen Punkte gekommen und das Zustandekommen des Gesetzes ist an der Frage der Vermehrung der Landgemeinden-Mandate gescheitert. Nun sagt Herr Hagenhofer, die Wahlreform sei in Brüche gegangen, weil die Vorschläge, die damals schon von ihnen gemacht wurden, sich bloß darauf beschränken, das geheime und direkte Wahlrecht einzuführen und eine allgemeine Wählerklasse zu bilden, nicht angenommen wurden. Ich

bitte sich nun zu fragen, ob Sie in aller Form solche Anträge damals gestellt haben. Sie können in der Debatte darüber gesprochen haben, aber einen positiven Antrag haben Sie nicht gestellt. Der Herr Abgeordnete Hagenhofer wird mir zugeben, daß eine solche Frage, im Hause gelegentlich einer Debatte aufgeworfen, zur Maszierung des Rückzuges benutzt wurde und zur Rechtfertigung desselben sowie zur Begründung der Ablehnung galten Zugeständnisse, welche Sie nicht machen wollten. (Abg. Hagenhofer: „Gewiß habe ich den Antrag im Hause gestellt, er ist aber nicht zugelassen worden!“) Das ist nicht zutreffend, denn Sie hätten, unter Zurückziehung Ihrer Abänderungs-Anträge, diesen Antrag als selbständigen einbringen können, noch in der letzten Minute hätte dies geschehen können, es bestand ja doch die Gefahr für Sie und uns, auseinanderzugehen, ohne eine Wahlreform zu stande zu bringen. Die Dinge lagen gerade so wie heute.

Was die Priorität des Gedankens, der unseren heutigen Anträgen zu Grunde liegt, betrifft, so muß ich Ihnen und auch Herrn Abgeordneten Baron Rokitanzky gegenüber betonen, daß diese Priorität für die jetzige Session unter allen Umständen uns zusteht, weil wir diejenigen waren, welche diese Vorschläge eingebracht haben, nachdem wir zur Überzeugung gelangt sind, daß Ihre maßlosen Forderungen keine Aussicht zuließen, eine Wahlreform auf weiterer Basis zu stande zu bringen.

Ja, ich bezeichne Ihre Forderungen als maßlos! Daß wir von vornher einen solchen Antrag nicht gestellt, daß wir eine Gesetzesnovelle nicht sofort eingebracht haben, ist ja ganz richtig; wir haben gewartet, bis es zum vollständigen Abbruche der Beratung und Verhandlung gekommen ist und dann sind wir mit dem schon früher in Aussicht genommenen Beschlusse hervorgetreten.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hrašovec betrifft, so muß ich auch in Rücksicht auf die statistischen Daten und den Wert derselben mich auf die schon gemachten Bemerkungen beziehen. Was die Landgemeinden-Mandate betrifft, so habe ich ebenfalls meinen vorausgeschickten Ausführungen nichts weiter beizufügen. (Rufe: „Also nur eine Täuschung.“)

Ich komme nunmehr zum Schlusse und kann nur noch wiederholen: Ich hege die Hoffnung und die bestimmte Erwartung, daß die Minoritätsparteien unserem Zusatzantrage, beziehungsweise unseren Anträgen mit dem Zusatzantrage zustimmen werden; und ich glaube dann, aber auch nur dann, werden wir ihren Versicherungen Glauben schenken dürfen, daß es ihnen wirklich darum zu tun ist, den Wahlrechtslosen eine Vertretung zu gewähren und das direkte und geheime Wahlrecht zur

Durchführung zu bringen. Damit schließe ich. (Lebhafter Beifall, Händeklatschen.)

Abg. **Ginspinner** (Innere Stadt Graz): Hohes Haus! Ich werde Sie mit meinen Ausführungen nicht lange aufhalten und werde mich auch bemühen, so ruhig als möglich zu sprechen, damit nicht etwa irgend einer der Herren sagen kann, aus der Majorität sind zum Schlusse noch Pfeile auf uns abgeschossen worden und darum können wir nicht eingehen, daß das Werk der Wahlreform zu stande komme. Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß der ganzen Wahlreform ein eminent nationales Interesse innewohnt, und eigentlich das nationale Moment dasjenige gewesen ist, an welchem die Verhandlungen der Parteien gescheitert sind; das steht fest und ist außer Zweifel. Es wurde verlangt in dem Protokolle, daß der slovenischen Nation ein Landes-Ausschußmandat im Gesetzeswege zugesprochen wird, beziehungsweise es wurde in diesem Protokolle verlangt, daß einem slovenischen Abgeordneten ein Landes-Ausschußmandat zugesprochen wird. Nun was würde eine derartige Maßregel bedeuten? Nichts anderes, als die Zweiteilung Steiermarks und dazu kann ein deutscher Abgeordneter unter keinen Umständen seine Hand geben. Der Herr Abgeordnete Dr. Hrašovec hat früher angeführt, daß die Deutschen in Böhmen auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, nachdem sie in der Minderheit sind, daß sie auch im Landes-Ausschuß vertreten sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Hrašovec möge nicht vergessen, daß da ein bedeutender Unterschied besteht. Die Städte in Böhmen ohne Unterschied und die Kultur in Böhmen ohne Unterschied, wurden von Deutschen geschaffen, kein Mensch würde aber zum Beispiel sagen können, daß vielleicht die Stadt Graz in ihrer Entwicklung von den Slovenen unterstützt worden ist. Das ist der Unterschied zwischen Böhmen und Steiermark. Die Deutsche Volkspartei ist soweit gegangen, als dies überhaupt möglich gewesen ist. Die Deutsche Volkspartei hat gesagt, gut, wenn ihr vier Mandate für die Landgemeinden haben wollt, dann geben wir euch vier, aber wir wollen auch vier Mandate für die Städte. Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Link, auf welche ich daher nicht näher einzugehen brauche, ist Ihnen diese Forderung durchaus begründet — und ich möchte den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitanzky auf diese Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeizigers Dr. Link verweisen — ist es gerechtfertigt, daß die Städte für sich zu mindestens dasselbe in Anspruch nehmen können, was die Landgemeinden für sich in Anspruch nehmen.

Es wurde ein Landes-Ausschußmandat verlangt

und es wurde geantwortet: gut, wir geben Euch das Landes-Ausschußmandat, aber wir verlangen auch ein Landes-Ausschußmandat für die Städte. Wenn die Landgemeinden die Berechtigung zu haben glauben, daß sie ein weiteres Landes-Ausschußmandat in Anspruch nehmen können, dann denke ich, dürfte bei der kolossalen Steuerleistung, welche die Städte und die Industrien für das Land zu leisten haben, das gleiche Verlangen der Städte doch kein unbilliges genannt werden. Da ist man aber mit der lächerlichsten Ausrede gekommen, man hat es mit der Motivierung abgelehnt, es würden dadurch dem Lande zu große Kosten verursacht. Meine sehr geehrten Herren Landgemeinden-Vertreter, wenn Sie die ganzen Jahre hindurch die Verhandlungen, welche den Landtag beschäftigen, immer von dem Gesichtspunkte der Kosten leiten lassen würden, wie Sie das jetzt hier getan haben, dann wäre es wohl Recht, nämlich, wenn Ihre Interessen dabei im Spiele sind. Was das vielbesprochene Protokoll betrifft, so muß ich sagen, daß ich dieses Protokoll nicht einmal gelesen, sondern daß ich dieses Protokoll zwei-, ja dreimal durchgelesen und daraus ersehen habe, daß ein slovenischer Landes-Ausschußbeisitzer verlangt wird. Unter diesem Protokolle fand ich auch die Unterschrift des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, ich traute meinen Augen nicht, darum habe ich es, wie gesagt, zwei-, ja dreimal gelesen. Alle Forderungen der Landgemeinden habe ich verstanden, aber daß der Herr Abgeordnete Baron Rokitsansky, der deutsche Bauernführer, seine Unterschrift unter das Protokoll setzt, in welchem ein Landes-Ausschußmandat für die Slovenen verlangt wird, das habe ich nicht verstanden. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß man in nationaler Hinsicht keine Rechte, sondern daß man in nationaler Hinsicht nur Pflichten hat. Es wurde von den Herrn Landgemeinden-Vertretern ohne weiters zugegeben, daß sie die Absicht haben, das Kräfteverhältnis der Landgemeinden-Mandate zu Ungunsten der Stadtmandate zu verschieben. Nach den vielen Ausführungen, welche in dieser Hinsicht in so ausgezeichnete Weise dem hohen Hause vorgebracht wurden, habe ich es nicht mehr notwendig, weiter darauf einzugehen. Begreiflich werden Sie es aber doch finden, daß wir Stadtvertreter auf diesen Forderungen, nämlich die Kräfteverschiebung noch mehr zu Ungunsten der Städte verschieben zu lassen, nicht eingehen können. Wenn man die Verhandlungen im hohen Hause mit Unbefangenheit verfolgt, so findet man, daß der steiermärkische Landtag eigentlich so gar nichts anderes ist, als ein agrarischer Landtag. Das steht außer Zweifel, daß der steiermärkische Landtag ein ausgesprochen agrarisches Gepräge trägt. (Abg. Schweiger: „Das glauben Sie selbst nicht!“) Ich werde Ihnen das

sofort beweisen (Rufe: „So lange die Gewerbestimme sich nicht rührt, solange werdet Ihr groß sein!“) Sind die Herren schon fertig? (Heiterkeit) dann können wir weitersprechen. (Rufe: „Wir sind schon fertig, wenn nur Sie schon fertig wären!“)

Landeshauptmann (gibt das Glockenzeichen): Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Einspinner (fortfahrend): Auch das geniert mich gar nicht, denn das, was da dazwischen gerufen wird, beweist nur, daß ich den Nagel auf den Kopf getroffen habe. Es haben die Agrarier im Landtage weitaus die Übermacht; es sind die Bauernbündler, es sind die Klerikalen und die Herren Slovenen halten auch mit ihnen, wenn es sich um agrarische Fragen handelt, aber auch die Herren Großgrundbesitzer stehen den Herren Agrariern jederzeit zur Verfügung, daß müssen Sie doch zugeben (Rufe: „Aber der Einspinner versteht ja das besser, lassen Sie sich belehren bei ihm!“ — Abg. Schweiger: „Lassen Sie sich nicht auslachen, das glaubt Ihnen kein Mensch!“), das sind Tatsachen, über welche Sie sich nicht hinweglügen werden.

Landeshauptmann (gibt das Glockenzeichen): Ich bitte, Herr Abgeordneter, nicht das Wort Lüge zu gebrauchen, das kann ich nicht zugeben.

Abg. Einspinner (fortfahrend): Das sind Tatsachen, über welche Sie nicht hinweggehen können; wir haben vor kurzem gesehen, welche Anstrengungen gemacht werden müssen, um für die Stadt Graz das kleinste Zugeständnis zu erreichen. Sie alle waren bei der Weinsteuer dagegen, trotzdem es Ihnen keinen Kreuzer kostet. (Abg. Schweiger: „Stellen Sie sich nicht ein solches Armutzeugnis aus, Sie werden doch wissen, daß das auf die Produzenten überwälzt wird!“) Wir finden bei den ganzen Verhandlungen, daß der Landtag lediglich nur agrarischen Verhältnissen sein Augenmerk zuwendet, daß er die billigen Forderungen der Städte und Industrien einfach übergeht und da wollen Sie, daß wir Ihre Mandate noch vermehren? Dieses Verlangen ist ein unbilliges und umso unbilliger nach der Statistik, welche Ihnen soeben vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Link vorgelegt wurde. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Der Einspinner ist mit Dr. Link vereinigt!“) Wenn Sie, Herr Baron Rokitsansky, mir den Zwischenruf machen: „Der Einspinner im Vereine mit Dr. Link“, so mache ich Ihnen den Zwischenruf: „Und der Herr Baron Rokitsansky im Vereine mit Hagenhofer“. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Ich bin zerschmettert!“)

Wie Sie sich aus der Tinte herausfinden werden, das geht mich nichts an, das ist Ihre Sache.

Der Herr Abgeordnete Dr. Grašovec hat uns in seiner bedächtig ruhigen Weise (Abg. Freiherr v. Rokitsky: „Nehmen Sie sich ein Beispiel daran!“ — Heiterkeit) hier auseinandergesetzt, wie unrecht es ist, daß die Grazer Mandate nicht auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt werden. Ich werde dem Herrn Abgeordneten Grašovec nicht antworten, weil ihm das, wie in Graz die Mandate aufgeteilt werden, vollkommen gleichgültig sein kann und weil auch der Herr Abgeordnete Grašovec in entgegengesetztem Falle klipp und klar ausgesprochen hat, daß die Städte nicht dazu legitimiert sind, in die Landgemeinde-Verhältnisse dazuzureden. Ich gebe ihm sein Einmengen in die Grazer Verhältnisse mit seinen eigenen Worten zurück. Wie der Herr Abgeordnete Dr. Grašovec die ganze Sache behandelt hat, das hat auf mich den Eindruck gemacht, als wie das gewisse Märchen vom Fuchs. Das kennen Sie ja. (Rufe: „Nein, wir kennen es nicht!“) Nun also: Wie sich der Fuchs mit der ruhigsten Miene von der Welt um die Hühner herumgeschlichen hat und ihnen sagte, er werde ihnen gar nichts tun, wie er ihnen aber dann, als er sie hatte, den Kragen umgedreht hat. (Abg. Freiherr v. Rokitsky: „Aber das waren ja Gänse!“ — Heiterkeit.) Herr Baron Rokitsky, ob das Gänse oder Hühner waren, das dürften Sie selbst am besten wissen. Sie sagen ja, Sie sind ein Landwirt. (Rufe: „Der Herr Baron Rokitsky wollte die Deutschen Steiermarks als Hühner oder Gänse dem slovenischen Fuchs zutreiben!“ — Heiterkeit.) Ich kann Ihnen nur das eine sagen: Wenn Sie heute oder morgen, wie es von den einzelnen Rednern zum Ausdruck gebracht wurde, wiederkommen mit der Wahlreform (Rufe: „Nächstes Jahr!“) kommen Sie nur ruhig, aber seien Sie nur vollkommen überzeugt, daß wir von unserem soeben gekennzeichneten Standpunkte nicht abgehen werden.

Statthalter Graf Clary-Aldringen: Die Regierung hat bereits wiederholt im politischen Ausschusse Gelegenheit gehabt, ihre Stellungnahme zu der geplanten Reform der Landtags-Wahlordnung zu präzisieren; ich habe es daher nicht notwendig, mich neuerdings in eine nähere Erörterung dieses Standpunktes einzulassen. Ich kann in dieser Beziehung nur abermals betonen, daß die Regierung die Berechtigung der von allen Parteien in erster Linie angestrebten Reform der Landtags-Wahlordnung in der Richtung, daß den bisher vom Wahlrechte ausgeschlossenen Bevölkerungsteilen dieses Wahlrecht nunmehr eingeräumt wird, vollkommen anerkennt, weil es nur recht und billig erscheinen muß,

daß diesen Bevölkerungsschichten, welche im kulturellen und im wirtschaftlichen Leben des Landes eine so wichtige Rolle spielen, dieses Recht nunmehr zugestanden werde. Die Regierung anerkennt weiters auch das Bedürfnis nach einer zeitgemäßen und gerechten Ausgestaltung der heute bestehenden Wahlkurien und hätte gern gesehen, wenn in dieser Richtung eine Einigung zwischen den Parteien zu stande gekommen wäre. Die Regierung bedauert aufrichtig, daß eine derartige Einigung nicht erzielt werden konnte; sie begrüßt es aber anderseits im Interesse des Zustandekommens des Wahlrechtes zu Gunsten der bisher Wahlrechtslosen aufrichtig, daß diese Reform nunmehr für sich allein ernstlich in Erwägung gezogen wird.

Was speziell die Stellungnahme der Regierung zu dem heute von Seite der Herren Abgeordneten Walz und Genossen gestellten Antrage betrifft, nach welchem Antrage die neue vierte Kurie derart eingeteilt werden soll, daß die acht in Aussicht genommenen Mandate nicht auf die vier Wahlbezirke der Reichsrats-Wahlordnung, sondern auf acht neue Wahlbezirke aufgeteilt werden sollen, so erklärt sich die Regierung mit einer derartigen Einteilung einverstanden, weil dieselbe nicht gegen das Wesen der Struktur der fünften Kurie der Reichsrats-Wahlordnung verstößt und überdies durch diese Zusammenstellung der vierten Kurie die beabsichtigte Ausdehnung des Wahlrechtes auf die bisher von diesem politischen Rechte ausgeschlossenen Bevölkerungskreise in einer noch wirksameren und zweckentsprechenderen Weise zur Durchführung gelangt, als dies nach der ursprünglich von Seite der Majoritätsparteien in Aussicht genommenen Wahlreform der Fall gewesen wäre. (Beifall.)

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich würde nicht mehr das Wort ergriffen haben, wenn nicht einzelne Ausführungen der Herren Vorredner mich geradegu dazu nötigen würden. Se. Excellenz Graf Stürgkh hat in seinen Andeutungen darauf hingewiesen, daß es nicht besonders nützlich sei, eine Rekrimation zu erheben, hat aber nicht unterlassen, selbst solche Rekrimationen zu erheben, von denen ich auch sagen muß, daß es nicht nützlich war, dies zu tun. Was den Gang der Verhandlung anbelangt bezüglich der Frage, in welcher Weise den Wahlbezirken von Untersteiermark ein Landes-Ausschußmandat zuerkannt werden soll, so muß ich darauf hinweisen, daß Seine Excellenz Herr Graf Stürgkh zuerst bei der ersten Verhandlung ausdrücklich sagte, daß es seine persönliche Überzeugung sei, daß es notwendig wäre, daß den Slovenen auch eine Vertretung im Landes-Ausschusse

eingerräumt werde und daß er auch der Überzeugung dahin Ausdruck gegeben hat, wir sind am besten Wege, dies in der Weise zu tun, daß man der Landgemeinden-Kurie zwei Mandate für den Landes-Ausschuß zur Verfügung stelle. Bei der zweiten Verhandlung hat sich Se. Excellenz Herr Graf Stürgkh schon deutlicher ausgesprochen und daselbst hat er nicht mehr betont, daß das seine eigene persönliche Überzeugung sei. Denn damals schon hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man die Sache so machen müßte, daß den Landgemeinden der Wahlbezirke N. N. des Unterlandes und den Wahlbezirken des Mittel- und des Oberlandes je ein Mandat des Landes-Ausschusses zuzuerkennen sei. Das war der richtige Vorgang bei den Verhandlungen. Wir konnten keinen Zweifel haben, daß mit dem, was Se. Excellenz sagte, die Majorität einverstanden sei, daß das so gemeint sei und wir konnten umsoweniger daran zweifeln, als uns mitgeteilt wurde, die Majoritätsparteien gehen auf alle unsere Wünsche ein und haben nur den einen Wunsch, daß wir zugeben, daß auch die Städtekurie zwei Ausschußmitglieder zu wählen habe. Wir konnten nicht annehmen, daß die Mehrheitsparteien mit dem von uns gemachten Vorschlage nicht einverstanden sind, weil das nur der einzige Punkt ist, der uns trennt, ob der Kurie der Städte und Märkte auch zwei Mandate im Landes-Ausschusse zugestanden werden oder nicht.

Wir haben uns gegen dieses Zugeständnis ausgesprochen, von der Ansicht ausgehend, daß man auf die Errichtung einer neuen Landes-Ausschußstelle nicht oder nur dann eingehen dürfe, wenn ein sachliches Bedürfnis vorhanden ist.

Die Errichtung eines neuen Mandates für den Landes-Ausschuß, um die Ansprüche der Bewohner von Untersteiermark, die Slovenen, zu befriedigen, ist ein sehr begreiflicher Grund, der nicht abgeleugnet werden kann, aber noch eine weitere Stelle im Landes-Ausschusse zu kreieren, dafür ist kein sachlicher Grund vorhanden und andererseits wäre die Schaffung dieser Stelle mit einer bedeutenden Auslage für das Land verbunden. Daß eine Gefahr für das Deutschtum vorhanden ist, wenn ein Slovener im Landes-Ausschusse sitzt, daran kann wohl niemand von Euch selbst glauben. Es ist von Euch selbst hingewiesen worden, daß einer der Slovenen dort sitzt. Das ist daher nur eine pure Ausrede.

Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, daß ja die Minoritätsparteien selbst den Antrag gebracht hätten, daß die Struktur für die vierte Kurie so sein soll, wie bei der Reichsratswahlordnung.

Es ist ganz richtig, daß wir dies in unserem Antrag aufgenommen haben, aber nur auf Grund der

Erklärung der Regierung. Als die Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie zustimmt, daß die Städte und Märkte und die Landgemeinden separat wählen dürften, sind wir auf diesen Antrag, den die Majoritätsparteien gestellt haben, sofort eingegangen und haben ihn akzeptiert und haben wir ihn auch aus diesem Grunde in unseren Antrag bezüglich Einführung einer neuen Kurie aufgenommen.

Wenn nun gesagt wird, daß die Regierung nicht darauf eingehen werde, daß die Gefahr vorhanden sei, daß das Gesetz nicht funktioniert würde, so glaube ich, werden wir nicht unbedingt auf dieser unserer Forderung bestehen.

Herr Dr. Link hat uns in seinen Ausführungen klipp und klar beweisen wollen, daß unsere Anforderungen, die Landgemeinden-Mandate zu vermehren, maßlose seien und wir keine Berechtigung hätten, eine solche Forderung aufzustellen und der Herr Abgeordnete Einspinner hat sich auf diese Ausführungen berufen und gesagt, daß das nie und nimmer zugegeben würde.

Meine Herren! Nehmen Sie ein bißchen die Statistik zur Hand, so werden Sie finden, daß die Steuern der Städte und Märkte 7,904.250 K, die Steuern der Landgemeinden 7,218.950 K betragen. Nun rechnen wir die Steuerleistung des Großgrundbesitzes mit 625.000 K zu drei Vierteln von den Landgemeinden-Steuern ab, und ein Viertel, den der Großgrundbesitz zahlt, auch einen Teil in den Städten und Märkten, also ein Viertel von den Städten und Märkten, so bleiben noch für die Städte 7,748.000 K und für die Landgemeinden 6,750.200 K. Wenn man nun die Mandate auf Grund der Steuerleistung verteilt, so würden entfallen auf die Städte $53\frac{1}{2}\%$ und auf die Landgemeinden $46\frac{1}{2}\%$. Da aber doch die Steuerleistung allein für die Aufteilung der Landtagsmandate absolut nicht maßgebend sein kann, sondern auch die Bevölkerungszahl unbedingt in Berücksichtigung gezogen werden muß, so glaube ich, ist es nur berechtigt, wenn man die Durchschnittsziffer annimmt. Nun haben die Städte 324.705 und die Landgemeinden 988.749 Einwohner; würde man nun nach dieser Bevölkerungsziffer die Mandate aufteilen, so würden auf die Städte und Märkte 25% und auf die Landgemeinden 75% entfallen, das Durchschnittsverhältnis ist $39\frac{1}{4}\%$ für die Städte und Märkte und $60\frac{3}{4}\%$ für die Landgemeinden. Es würden daher — ich will ganz objektiv sein und die Mandate der Handels- und Gewerbekammern gar nicht als Städtemandate betrachten — bei einer Aufteilung von 51 Mandaten, wie man sie in Aussicht genommen hatte, würden entfallen 20 für die Städte und Märkte und 31 für die Landgemeinden; nun haben

wir aber zugegeben, daß die Städte und Märkte 24 und die Landgemeinden 27 haben sollen, wir haben also statt 31 nur 27 verlangt und das nennen die Herren eine maßlose Forderung.

Meine Herren! Glauben Sie denn, daß wir nicht rechnen können oder glauben Sie, daß wir so ungeschickt oder gewissenlos sein werden, die Forderungen unserer Wähler hier nicht mit aller Entschiedenheit zu vertreten? Das dürfen Sie von uns nicht verlangen, das ist unsere Pflicht, daß wir die Forderungen der Landgemeinden vollkommen aufrecht erhalten und für dieselben mit aller Entschiedenheit eintreten. Wir werden das auch in Zukunft tun und Sie können überzeugt sein, daß wir in der Zukunft auch darauf bestehen werden, daß die Mandate in einer gerechteren Weise verteilt werden, als es bis jetzt der Fall ist.

Meine Herren! Wenn wir die Sache gründlich betrachten, so kommt mir die Majorität gerade so vor — verzeihen Sie mir diesen Vergleich — wie ein Mensch, der sich im Besitze eines fremden Gutes befindet und dasselbe absolut nicht herausgeben und dabei noch den Biedermann spielen will und dabei denjenigen, dessen Gut er in unrechtmäßiger Weise besitzt — und der dessen Herausgabe verlangt — noch belehrt und sagt: Was glaubst du denn, dann hast du ja so viel wie ich, ich kann dir deinen Teil nicht herausgeben.

Meine Herren! Diesen Standpunkt können wir nicht gelten lassen und es wäre besser, wenn die Herren einen etwas gerechteren Standpunkt einnehmen würden; es würde ihnen das besser anstehen, als einen Standpunkt einzunehmen, der absolut nicht zu rechtfertigen ist.

Meine Herren! Worin besteht Ihr Standpunkt? Der Herr Dr. Link hat es als seinerzeitiger Referent ausdrücklich erklärt: Wir wollen unsere Position bei der Wahlreform stärken (Abg. Walz: „Natürlich!“) und was ist unser Standpunkt? Wir wollen nur das, was uns gebührt, und wir glauben, daß das gewiß ein moralischerer Standpunkt ist als der, unrechtes Gut noch mehr zu vermehren.

Abg. Dr. **Grašovec** (L.-G. Cilli): Ich habe früher zu erwähnen vergessen, daß wir gerade mit Rücksicht darauf, daß eine wenigstens teilweise gerechte Wahlreform zu stande komme, von den meisten unserer Forderungen, so insbesondere hinsichtlich des Grundbesitzes, des geringsten Umfanges der einzelnen Wahlorte, des Wahlzensus, also von einer ganzen Reihe von Forderungen abgestanden sind, beziehungsweise daß sich unsere Ausgleichs-Unterhandlungen nur noch auf jene zwei Punkte beschränkten, die früher schon erwähnt worden sind, nämlich auf die Vermehrung der Land-

gemeinden-Mandate, und auf das Landes-Ausschußmandat für das Unterland. Ich wollte dies vorbringen, damit in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht obwaltet. Was die Bemerkung des Herrn Landes-Ausschußbesitzers Dr. Link anbelangt, daß die Priorität dieses Antrages der Deutschen Volkspartei zukomme, so möchte ich mir als gewesener zweiter Schriftführer des politischen Ausschusses erlauben, folgendes vorzubringen:

In der vierten Sitzung am 21. Oktober d. J. war Se. Excellenz der Herr Statthalter erschienen. Er wurde befragt, welchen Standpunkt er gegenüber der Teilung der allgemeinen Wählergruppe nach Städten und Märkten einerseits und Landgemeinden andererseits einnehme. Hierauf hat Se. Excellenz der Herr Statthalter erwidert, daß die Regierung allerdings an der Struktur, wie sie für die Reichsratswahl bestimmt ist, insofern festhalte, als sie nicht in die Gruppe der allgemeinen Wähler nur die bisher Wahlrechtslosen eingereiht wissen will, daß sie aber nichts dagegen habe, daß die Wahlbezirke einerseits nach den Städten und Märkten und andererseits nach den Landgemeinden getrennt werden. Se. Excellenz der Herr Graf Stürgkh hat diese Äußerung des Herrn Statthalters begrüßt und ich ersuchte dann um das Wort und beantragte, daß die Struktur, wie sie für die Reichsratswahl besteht, auch für die Landtagswahl festgehalten werde, nämlich vier Wahlbezirke, jedoch für jeden Wahlbezirk zwei Abgeordnete. Ich will mir nicht schmeicheln, daß ich als der erste diesen Antrag gestellt habe; ich will aber der Wahrheit die Ehre geben und richtigstellen, daß nicht der Deutschen Volkspartei die Priorität zusteht. So spricht das Protokoll. Auf diesen meinen Antrag hat sich Herr Dr. Link zum Worte gemeldet und erklärt, es sei im Interesse der Wahlreform, daß wir uns dem Wunsche der Regierung fügen; er hat die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, daß die Regierung nichts gegen die Einteilung der Wahlbezirke in der vierten Kurie nach Städten und Märkten einerseits und nach Landgemeinden andererseits einzuwenden habe, so aufgefaßt, als ob die Regierung dies wünsche. Dann hat sich noch Se. Excellenz Graf Rottulinsky zum Worte gemeldet und sich gegen meinen Antrag erklärt, somit gerade gegen diesen Antrag, der heute in Verhandlung steht. Derselbe hat aber später doch wieder den Antrag der Herren Abgeordneten Walz und Genossen mitunterschrieben, gegen welchen er sich im Ausschusse aussprach und den, wie gesagt, ich ursprünglich im Ausschusse erfolglos gestellt habe. Diese Umstände wollte ich festgestellt haben.

Landeshauptmann: Es ist niemand mehr zu Worte gemeldet. Ich erkläre daher die Debatte für

geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität Freiherr v. Kofitansky: Wie ich soeben vernommen habe, wurde mir das Wort als Berichterstatter des Minoritätsantrages erteilt; es wäre für mich gewiß sehr verlockend, auf alle jene Angriffe, welche im Laufe der späteren Debatte gegen die Minderheitsparteien gerichtet wurden, zu reflektieren und mich dabei länger aufzuhalten; aber ich glaube, daß wir schon genugsam über die Wahlreform im hohen Hause gesprochen haben, und werde mich daher nur auf das allernotwendigste beschränken. Ich möchte vor allem anderen feststellen, daß seitens einzelner Herren Vorredner die Ursachen, weshalb die bisherigen Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert sind, vollständig unrichtig dargestellt wurden; die Ursache bestand darin, daß eben die Mehrheitsparteien auf ihrem Landes-Ausschußmandat für die Städtekurie bestanden haben, und es hat sich für die Mehrheit nicht um das Landes-Ausschußmandat für das Unterland gehandelt, nicht um diese Forderung sondern um die Forderung des Landes-Ausschußmandates für die Städtekurie. Das muß hier festgestellt werden; ebenso muß festgestellt werden, wenn von einem internen Protokolle gesprochen wird, daß die ersten Verhandlungen überhaupt sich nur auf Grund von mündlichen Mitteilungen aufbauten, und ich kann mich dabei auf das Zeugnis sowohl Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Stürgkh als auch Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Kottulinsky berufen, welche mir Recht geben werden, wenn ich sage, daß einzig und allein nur mündliche Erklärungen des Exekutiv-Komitees als Grundlage der Verhandlungen angenommen wurden; es sind daher nur diese mündlichen Erklärungen als offizielle Erklärungen aufzufassen. Ich will nicht darauf zurückkommen, wie diese gelautet haben und verweise hier auf meine früheren Erörterungen. Ich will mich auf das Gebiet, auf welches sich einige Redner der Mehrheitsparteien begeben haben, indem sie uns, ich muß sagen, in nicht loyaler Weise angegriffen haben, nicht begeben; es wäre mir sehr leicht, die Lupe der Kritik anzuwenden und die Frage aufzuwerfen, inwieweit ist die Deutsche Volkspartei ihrem nationalen und antisemitischen Programme in ihrer Zusammensetzung, wenn ich Rücksicht nehme auf gewisse Abgeordnete, sich treu geblieben. Ich werde diese Frage heute in diesem hohen Hause nicht aufrollen, und werde erst dann auf dieselbe, wenn wieder auf uns geschossen wird, des näheren zu sprechen kommen; dann werde ich mich aber nicht mehr hindern lassen, offen in diesem hohen Hause Dinge zu berühren, die

vielleicht besser in ihrem Interesse unberührt bleiben. (Widerspruch, Oho-Rufe.) Meine Herren, ich komme zum Gegenstand wieder zurück, ich lasse mich, durch die freundliche Aufforderung, dies gleich zu tun, nicht verleiten, den ruhigeren Zug, der jetzt in der Verhandlung eingetreten ist, zu irritieren, und eine Stimmung heraufzubeschwören, die allerdings dann eine stürmische werden könnte, und in welchem Sturme dann das Schiff, welches wir im Begriffe sind, in den sicheren Hafen einzulotsen, zum Scheitern kommen könnte. Ich habe namens der Minderheitsparteien folgende Erklärung dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Nachdem wir jederzeit ehrlich und redlich bestrebt waren, eine Wahlreform, welche den bisher vom Wahlrechte ausgeschlossenen dieses Wahlrecht zugestehet, zu stande zu bringen, so nehmen wir auch keinen Anstand, heute hier im Interesse des Zustandekommens einer Wahlreform die Erklärung abzugeben, daß wir — die von Ihnen viel geschmähten Minderheitsparteien — nicht der Not gehorchend sondern einzig und allein gehorchend unserem innersten aufrichtigen Gefühle geschlossen für den Antrag stimmen werden, wie er seitens der Mehrheitsparteien bezüglich der vierten Kurie hier auf den Tisch des hohen Hauses gelegt wurde. Wir behalten uns vor, bezüglich der einzelnen Paragraphen selbstverständlich Abänderungsanträge zu stellen, lehnen Sie dieselben ab, so haben Sie die Verantwortung, wir werden daraus keine Konsequenzen ziehen, uns ist nur darum zu tun, endlich einmal eine Wahlreform zu stande zu bringen, ohne uns darüber weiter auszulassen, ob dieselbe gerecht ist oder nicht. Es soll endlich einmal eine Wahlreform für die vierte Kurie zu stande kommen. In diesem Sinne werden wir unser Votum abgeben. In formeller Beziehung erkläre ich, daß die Minderheitsparteien ihre Minoritätsanträge selbstverständlich zurückziehen. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Landeshauptmann: Ich erteile nunmehr dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter der Majorität Dr. Kofoschinegg: Bei der so vorgeschrittenen Zeit werden Sie es begreiflich finden, wenn ich mich in meinem Schluszworte nur auf einige Worte beschränke, obwohl es verlockend wäre, auf einige Ausführungen der Minoritätsparteien zurückzukommen. Namentlich wäre es dankbar auf die sonderbare Statistik des Herrn Abgeordneten Hagenhofer näher einzugehen. Allein es würde zu weit führen. Nachdem, wie gesagt, die Zeit zu weit vorgeschritten ist, und namentlich mit Rücksicht auf die soeben vom Herrn Berichterstatter der Minorität abgegebene Erklärung und mit Rücksicht darauf, daß keiner der

Herrn Redner sich eigentlich gegen die Anträge, wie sie seitens des politischen Ausschusses gestellt worden sind, ausgesprochen haben, verzichte ich auf jede weitere Ausführung und begrüße das Werk. Ich glaube, es aussprechen zu können, daß man den Landtag beglückwünschen kann, daß er endlich einmal, wenn auch nur zum Teile eine Wahlreform zu stande gebracht hat und damit schließe ich.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat namens des Ausschusses den Antrag gestellt, es möge in die Einzelberatung der vom Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwürfe eingegangen werden.

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist einstimmig angenommen. (Beifall.)

Ich glaube, es würde angezeigt sein, und ist mir vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagen worden, zuerst mit dem zweiten Gesetze, nämlich mit der Änderung der Landtags-Wahlordnung zu beginnen, und ich bitte, also den Artikel I dieses Gesetzes zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. **Kofoschinegg** (liest):

„Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassenen und durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 4 und 5, vom 13. Jänner 1869, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 7 und vom 6. Mai 1884, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 7, abgeänderten Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Steiermark haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 7.

Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen, in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 2) eingereichten Gemeinden nicht begriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Wahlberechtigten des neugebildeten Gerichtsbezirkes bis zum Erlasse einer neuen Landtagswahlordnung ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, dem sie vor Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

In den Landgemeinde-Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege.

In jedem Landgemeinde-Wahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.

In Ortsgemeinden, welche territorial besonders ausgedehnt oder derart ungünstig situiert sind, daß die Erreichung des Ortes der Wahl in denselben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können, um der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. Bei territorialer Teilung ist als Mindesteinheit die Katastralgemeinde festzusetzen. Diese Verfügung trifft der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) im Verordnungswege. Auch in diesem Falle bestimmt der Statthalter, welcher Wahlort (Wahllokale) in der Ortsgemeinde der Hauptwahlort ist.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über Artikel I und § 7 die Debatte. (Nach einer Pause): Da sich niemand zum Worte meldet, werde ich zur Abstimmung schreiten und ersuche ich die Herren, ihre Plätze einzunehmen, da ich mich überzeugen muß, ob das Haus in genügender Weise besucht ist.

Wir haben bei Änderung der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung die sogenannte qualifizierte Mehrheit notwendig; es müssen drei Viertel der Mitglieder des hohen Hauses in demselben anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für einen Antrag stimmen, um denselben geschäftsordnungsmäßig als angenommen erklären zu können.

Nach Mitteilung der Herren Schriftführer sind 58 Mitglieder des hohen Hauses anwesend; nachdem also die erforderliche Anzahl mit 48 erreicht ist, ist das hohe Haus in genügendem Maße besucht, und ersuche ich jene Herren, welche den Artikel I und § 7, wie er vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gelangte, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu er-

heben. (Geschieht.) Ich konstatiere, daß das hohe Haus auch diesen Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen hat.

Ich bitte nun zu § 8 überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Kokoschinegg** (liest):

„§ 8.

Die im § 6 unter Punkt 4, 6, 14 und 16 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen 15 Wahlbezirke haben je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlberechtigten aller in demselben Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 8 das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause): Wenn sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche den § 8 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Antrag ist mit Zweidrittel-Majorität angenommen. Ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Kokoschinegg** (liest):

„§ 8 a.

Für die Wahl der acht auf die allgemeine Wählerklasse entfallenden Abgeordneten (IV des § 3 der Landesordnung) bilden:

1. Graz, innere Stadt, und Vorstädte mit den Gerichtsbezirken Graz, Frohnleiten, Wildon, Voitsberg zusammen einen Wahlbezirk;

2. die Gerichtsbezirke Bruck, Aflenz, Rindberg, Mürzzuschlag, Mariazell, Leoben, Mautern, Eisenerz, Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, Murau, Oberwölz, Neumarkt, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Gröbming, Irduing, Schladming, Aulsee, Weiz, Birkfeld, Hartberg, Friedberg, Borau, Pöllau, zusammen einen Wahlbezirk;

3. die Gerichtsbezirke Felzbach, Fehring, Fürstfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Radkersburg, Mureck, Leibnitz, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Stainz, Mahrenberg, Marburg, Windisch-Feistritz, zusammen einen Wahlbezirk;

4. die Gerichtsbezirke Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein, Gonobitz, Windisch-Graz, Pettau, Friedau, St. Leonhard, Rohitsch, St. Marein, Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Luttenberg, Ober-Radkersburg, zusammen einen Wahlbezirk.

Hinsichtlich des Gebietsumfanges der Gerichtsbezirke sowie für den Fall der Bildung eines neuen

Gerichtsbezirkes haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 7 Anwendung zu finden.“

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Hohes Haus! Ich habe zum § 8 a nachfolgende Erklärung abzugeben. Nachdem ich bereits zu Beginn der Generaldebatte die Gründe angeführt habe, welche mich und meine Parteigenossen veranlassen, diesen Abänderungsantrag zu stellen, so glaube ich mir den Dank des hohen Hauses zu verdienen, wenn ich eine Wiederholung dieser Begründung unterlasse, und gleich auf die Verlesung dieses Antrages übergehe (liest):

„§ 8 a.

Für die Wahl der acht auf die allgemeine Wählerklasse entfallenden Abgeordneten (IV des § 3 der Landesordnung) bilden

1. Graz innere Stadt und Vorstädte einen Wahlbezirk;

2. die Gerichtsbezirke: Graz Umgebung, Frohnleiten, Wildon, Voitsberg, zusammen einen Wahlbezirk;

3. die Gerichtsbezirke: Bruck, Aflenz, Rindberg, Mürzzuschlag, Mariazell, Eisenerz, St. Gallen, Weiz, Birkfeld, Hartberg, Friedberg, Borau, Pöllau, zusammen einen Wahlbezirk;

4. die Gerichtsbezirke: Leoben, Mautern, Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, Murau, Oberwölz, Neumarkt, Liezen, Rottenmann, Gröbming, Irduing, Schladming, Aulsee, zusammen einen Wahlbezirk;

5. die Gerichtsbezirke: Felzbach, Fehring, Fürstfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Leibnitz, Deutschlandsberg, Stainz, zusammen einen Wahlbezirk;

6. die Gerichtsbezirke: Radkersburg, Mureck, Eibiswald, Arnfels, Mahrenberg, Marburg, Windisch-Feistritz, zusammen einen Wahlbezirk;

7. die Gerichtsbezirke: Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein, Gonobitz, Windisch-Graz, zusammen einen Wahlbezirk;

8. die Gerichtsbezirke: Pettau, Friedau, St. Leonhard, Rohitsch, St. Marein, Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Luttenberg, Ober-Radkersburg, zusammen einen Wahlbezirk.

Hinsichtlich des Gebietsumfanges der Gerichtsbezirke sowie für den Fall der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 7 Anwendung zu finden.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Hagenhofer** (St.-G. Hartberg): Hohes Haus! Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß im Punkt 6 des § 8 a die Bevölkerungszahl der deutschen

Bezirke bedeutend kleiner ist, als die Bevölkerungszahl der slovenischen Bezirke. Es beträgt die Bevölkerungszahl der deutschen Bezirke 59.950 und die Bevölkerungszahl der slovenischen Bezirke 108.927. Ich halte es nun aus diesem Grunde vollkommen für gerechtfertigt, wenn aus dem Punkte 5 die Bezirke Deutsch-Landsberg und Stainz ausgeschieden und dem Punkt 6 einverleibt würden. Nach diesem Zuschlage würde die Bevölkerung in den deutschen Bezirken auf 106.015 sich belaufen, während sich die Bevölkerungszahl in den slovenischen Bezirken noch immer auf 108.127 belaufen würde; auch der Bezirk Feldbach würde dadurch nicht bedeutend verkleinert werden. Er würde nach dieser Zusammenziehung noch immer 128.000 Einwohner haben, während es noch kleinere Wahlbezirke gibt. Ich möchte den von mir gestellten Antrag bestens der Annahme empfehlen. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Hofschinigg: Ich nehme den Antrag des Herrn Abgeordneten Walz auf und glaube, daß ich mich für meine Person demselben anschließen kann. Was nun die Anregung des Herrn Abgeordneten Hagenhofer betrifft, aus dem 5. Bezirke Deutsch-Landsberg und Stainz wie sie im Antrage Walz enthalten sind, auszunehmen und dem Bezirke 6 zuzuweisen, so muß ich mich dagegen aussprechen, weil der 6. Bezirk eine zu hohe Bevölkerungsziffer erhalten würde, nämlich über 200.000 Einwohner und der 5. Bezirk zu klein wäre.

Es ist eben vermieden worden einen zu großen Unterschied in der Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlbezirke zu machen. Nach dem Vorschlage wie er hier gemacht ist, sind die Gerichtsbezirke so zusammengereicht worden, daß eine möglichst gleiche Bevölkerungsziffer auf jeden Bezirk entfällt. Ich muß mich daher gegen diesen Antrag des Abgeordneten Hagenhofer aussprechen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Nachdem sich der Herr Berichterstatter dem Antrage des Herrn Abgeordneten Walz angeschlossen hat, so gelangt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Walz und der Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer zur Abstimmung. Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den Anfang des § 8a und die Wahlkreise, welche unter den Ziffern 1 bis inklusive 4 aufgeführt sind, unter Einem zur Abstimmung

bringe. (Rufe: „7 und 8!“) Wenn die Herren besorgen, daß durch die Abstimmung die Zeit zu viel in Anspruch genommen wird, so können wir die unter 7 und 8 aufgezählten und den Schluß unter Einem zur Abstimmung bringen. Sodann werde ich den Punkt 5 mit der vorläufigen Auslassung der Worte: „Deutsch-Landsberg“ und „Stainz“ in Abstimmung stellen, und wenn das angenommen ist, in besonderer Abstimmung die Worte „Deutsch-Landsberg“ und „Stainz“, und wenn das angenommen wird, so entfällt natürlich die weitere Abstimmung und so ist über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer entschieden.

Ist gegen diesen Vorschlag etwas einzuwenden? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall. Ich stelle also zur Abstimmung den § 8, Einleitung, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 8 und Schluß und ersuche jene Herren, die diese Teile des § 8a annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht). Der § 8 ist in den von mir bekanntgegebenen Teilen mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit angenommen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. Derjchatta: Ich möchte bitten zur Abstimmung. Rückfichtlich des Wahlkreises 5 hat der geehrte Herr Abgeordnete Hagenhofer die Ausscheidung von Deutsch-Landsberg und Stainz beantragt. Ich würde glauben, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Abstimmung in der Weise vorgenommen werden würde, daß zuerst der Absatz 5 mit der Auslassung Deutsch-Landsberg und Stainz, dann der ganze Absatz 5 noch einmal zur Abstimmung gebracht wird, mit Einschluß von Deutsch-Landsberg und Stainz, und zwar aus der einfachen Erwägung, weil ich befürchte, daß weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung die qualifizierte Mehrheit erlangt wird, während man sich vorstellen kann, daß der geehrte Herr Abgeordnete Hagenhofer und seine Gesinnungsgenossen, wenn der Wahlkreis inklusive der Bezirke Deutsch-Landsberg und Stainz abgelehnt würde, stante concluso dann für den Wahlbezirk 5 mit Deutsch-Landsberg und Stainz stimmen werden. Ich glaube also, daß zuerst mit der Auslassung und dann ohne der Auslassung abgestimmt werden soll.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß der Vorschlag, den ich gestellt habe, zu demselben Resultate geführt haben würde, werde aber sofort dem Wunsche des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. v. Derjchatta entsprechen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Absatz 5 in der Fassung, wie er von dem Herrn Abgeordneten Hagenhofer vorgeschlagen ist, und welcher zu lauten hätte (liest):

„5. Die Gerichtsbezirke: Felzbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Leibnitz, zusammen einen Wahlbezirk“ annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Für diesen Antrag hat sich die erforderliche Majorität nicht gefunden.

Ich ersuche jene Herren, welche den Absatz 5 in der Fassung, wie er von dem Herrn Abgeordneten Walz, beziehungsweise vom Herrn Berichterstatter in Vorschlag gebracht wurde, wornach er zu lauten hat (liest):

„5. Die Gerichtsbezirke: Felzbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Leibnitz, Deutsch-Landsberg, Stainz, zusammen einen Wahlbezirk“ annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht).

Dieser Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Wir kommen zu Punkt 6, der lautet (liest):

„6. Die Gerichtsbezirke: Radkersburg, Mureck, Eibiswald, Arnfels, Mahrenberg, Marburg, Windisch-Feistritz, zusammen einen Wahlbezirk.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Absatz 6 des § 8 a in der von mir verlesenen Fassung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben (Geschieht).

Auch dieser Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter zu § 8 b überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Kokošhinegg**: Bei § 8 b ist es notwendig, daß er mit Rücksicht auf den Beschluß den das hohe Haus eben gefaßt hat, abgeändert wird, und zwar in der Form, wie es nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Walz geschehen ist. Ich würde mir daher erlauben statt den § 8 b, wie er früher von Seite des politischen Ausschusses vorgeschlagen wurde, den Antrag des Herrn Abgeordneten Walz gleich zu dem meinigen zu machen, um die Sache zu vereinfachen. Denn die Textierung des Paragraphen wie ihn der Herr Abgeordnete Walz vorgeschlagen hat, ist nur eine Konsequenz zu dem eben gefaßten Beschlusse. Ich lese also den § 8 b in dieser Abfassung vor (liest):

„Jeder im § 8 a angeführte Wahlbezirk hat einen Abgeordneten zu wählen.“

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirk bilden einen Wahlkörper.

In den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den

nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirktes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Berordnungswege.

In den im § 8 a aufgeführten acht Wahlbezirken sind, und zwar in den Wahlbezirken 1 und 2 die Stadt Graz, in den Wahlbezirken 3 bis 8 die Städte Bruck a. d. Mur, Leoben, Felzbach, Marburg, Cilli und Pettau Hauptwahlorte für die Wahlbezirke, welchen sie eingereicht sind.

Die Vorschriften im letzten Absätze des § 7, betreffend die Bestimmung mehrerer Wahllokale im Gebiete einer Ortsgemeinde, haben auch hinsichtlich der zu den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken gehörigen Ortsgemeinden Anwendung zu finden.“ Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Graf **Clary-Aldringen**: Zu diesem Paragraphen, in welchem von den Hauptwahlorten die Rede ist, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß es auch Orte gibt, in welchen zwar das Gesamtergebnis der Teilwahlen konstatiert, aber eine eigentliche Wahlhandlung nicht vorgenommen wird. Ich erlaube mir daher zur Richtigtstellung des Gesetz-Entwurfes den Vorschlag zu machen, einen Paragraphen einzuschalten, welcher den Wortlaut zu enthalten hätte (liest):

„§ 50 a.

Unter der Bezeichnung „Hauptwahlort“ ist in diesem Gesetze jener Ort zu verstehen, in welchem das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen eines Wahlbezirktes von dem hierzu berufenen Beamten ermittelt wird; es können daher zu Hauptwahlorten auch Orte bestimmt werden, in welchen für die betreffende Wählerklasse desselben Wahlbezirktes eine Wahl nicht stattzufinden hat.“

Dieser Paragraph würde sich am zweckmäßigsten als § 50 a am Schlusse des Gesetzes einfügen lassen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schluswort.

Berichterstatter Dr. **Kokošhinegg**: Nachdem es sich nach dem Vorschlage Seiner Excellenz nur darum handelt, den Begriff des Hauptwahlortes festzustellen, so kann ich mich wohl für meine Person einverstanden erklären, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird und würde selbst glauben, daß die Einreihung unter § 50 a geschieht. Es könnte also jetzt mit der Abstimmung fortgesetzt werden bezüglich des ganzen

Gesetzes und ich würde mir schließlich erlauben, den Antrag Seiner Excellenz zu dem meinigen zu machen und in Diskussion zu stellen.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung ist der § 8 b (liest):

§ 8 b.

„Jeder im § 8 a angeführte Wahlbezirk hat einen Abgeordneten zu wählen.“

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirk bilden einen Wahlkörper.

In den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirk in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege.

In den im § 8 a aufgeführten acht Wahlbezirken sind, und zwar in den Wahlbezirken 1 und 2 die Stadt Graz, in den Wahlbezirken 3 bis 8 die Städte Bruck a. d. Mur, Leoben, Feldbach, Marburg, Gills und Pettau Hauptwahlorte für die Wahlbezirke, welchen sie eingereicht sind.

Die Vorschriften im letzten Absätze des § 7, betreffend die Bestimmung mehrerer Wahllokale im Gebiete einer Ortsgemeinde, haben auch hinsichtlich der zu den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken gehörigen Ortsgemeinden Anwendung zu finden.“

Ich ersuche jene Herren, welche den § 8 b sowie er vom Herrn Berichterstatter beantragt und von mir verlesen wurde, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Auch dieser Antrag ist mit der entsprechenden Zweidrittel-Majorität angenommen worden.

Ich bitte Herrn Berichterstatter fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Kolofschinegg** (liest):

„§ 12.

Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch unmittelbare Wahl jener nicht nach § 17 vom Wahlrechte ausgeschlossenen oder ausgenommenen eigenberechtigten männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten

Steuern von mindestens 10 Kronen zu entrichten haben.

In diesen Wählerklassen sind weiters in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen, Hof-, Staats-, Staatsbahn-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in Evidenz befindliche Berufsoffiziere (darunter auch Auditoren, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer) und Militärgesittliche, ferner ebensolche sowie in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Militärbeamte, weiters Advokaten, Notare, sowie Personen, die einen akademischen Grad erworben haben oder an einer inländischen Hochschule die zur Erprobung der wissenschaftlichen Berufsbildung eingeführten Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben und öffentliche Lehrer.

Öffentliche Gesellschafter von Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten sind in diesen Wählerklassen wahlberechtigt, wenn sie die persönliche Qualifikation zum Wahlrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen besitzen und wenn von der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern auf ihren Anteil eine Quote von mindestens 10 Kronen entfällt.“

Landeshauptmann: Der § 12 steht in Verhandlung.

Abg. Freiherr v. **Nofitansky:** Ich möchte mir ergebenst gestatten, um die Verhandlungen über die Wahlreform abzukürzen und um rascher zu einem Resultate zu gelangen, die Bitte vorzubringen, daß über das noch vorhandene Material des Gesetzes en bloc abgestimmt wird, vorbehaltlich jener Anträge, welche seitens einzelner Mitglieder oder seitens der hohen Regierung zu einzelnen Paragraphen gestellt werden.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich ersuche sowohl den Herrn Vertreter der hohen Regierung als auch die Herren Abgeordneten, welche zu einem der noch nicht in Behandlung gestandenen Paragraphen eine Bemerkung zu machen, beziehungsweise eine Abänderung zu beantragen haben, mir diese Paragraphen zu nennen, damit ich sie von der summarischen Behandlung ausschließen kann.

Statthalter Graf Clary-Albringen: Ich hätte zu den §§ 35 und 50 eine Bemerkung zu machen.

Landeshauptmann: Ich bin von Sr. Erzellenz dem Herrn Statthalter in Kenntnis gesetzt worden, daß er zu den §§ 35 und 50 das Wort zu nehmen wünscht. Von Seite der Herren Abgeordneten aber ist mir eine Mitteilung noch nicht zugekommen.

Abg. Freiherr v. Rokitsansky (M.-G. Leibnitz): Ich möchte mir zu § 12 das Wort erbitten.

Landeshauptmann: Der § 12 steht noch in Verhandlung, ich bitte sehr das Wort zu ergreifen.

Abg. Freiherr v. Rokitsansky (M.-G. Leibnitz): Zu § 12: Ich möchte bei diesem Paragraphen bitten, daß im ersten Absatz zum Schlusse es heißen soll: „und eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern statt mindestens 10 Kronen — mindestens 8 Kronen — zu entrichten haben“ und ebenso im letzten Absatz in der letzten Zeile statt „eine Quote von mindestens 10 Kronen — von 8 Kronen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Da sich niemand zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Hofschjinegg: Ich muß mich entschieden gegen eine derartige Abänderung des § 12 aussprechen, denn, wenn diese Abänderung Platz greift, würde dadurch eine Ungleichmäßigkeit gegenüber den Landgemeinden zum Ausdruck kommen, nachdem von den Landgemeinden im Gesetze keine Rede ist. Die Frage des Zensus gehört zu jenen Punkten, welche ausgeschaltet werden müssen, soll eine Wahlreform zu stande kommen, und es handelt sich auch heute bei der Wahlreform nur um zwei Punkte, einerseits um die Angliederung der vierten Kurie für die vom Wahlrechte bisher ausgeschlossenen und um die Einführung des geheimen und direkten Wahlrechtes, über welche Punkte sich alle Parteien geeinigt haben, und es kann daher die Frage des Zensus zu dieser Zeit nicht aufgeworfen werden.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rokitsansky hat den Antrag gestellt, daß im § 12 statt des Betrages von 10 K der Betrag von 8 K eingesetzt werde.

Dieser Absatz würde dann lauten (liest):

„Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch unmittelbare Wahl jener nicht nach § 17 vom Wahlrechte ausgeschlossenen

oder ausgenommenen eigenberechtigten männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 8 K zu entrichten haben.“

Desgleichen wird auch im dritten Absätze in der letzten Zeile statt 10 K 8 K einzusetzen sein.

Ich glaube, die Herren erlassen mir die übrigen Teile zur Verlesung zu bringen.

Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Antrag in der Fassung des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, als den reduzierenden zur Abstimmung bringe und falls sich für diesen Antrag die qualifizierte Mehrheit nicht finden würde, sodann den Antrag des Ausschusses. Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche die Herren, die den nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baron Rokitsansky formulierten Paragraph annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Dies ist nicht die erforderliche Mehrheit des hohen Hauses. Ich bringe nun den § 12 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung und ersuche jene Herren die den Paragraph in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen. Ich werde nun bei der weiteren Abstimmung so vorgehen, daß ich nur die Nummern der Paragraphen aufrufe und wenn mir keine Meldung zum Worte zukommt, fortsetzen und erst bis ich zu einer Meldung zum Worte gelange die Abstimmung über die bisher aufgerufenen Paragraphen einleite. (Zustimmung.)

§§ 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34.

Nachdem sich zu keinem der von mir bisher aufgerufenen Paragraphen einer der Herren zum Worte gemeldet hat, so glaube ich, nach dem Antrage des Herrn Baron Rokitsansky, der vom ganzen Hause angenommen worden ist, die Abstimmung über die §§ 13 angefangen bis inklusive 34 unter einem einleiten zu können und ersuche jene Herren, die die Paragraphen von 13 angefangen bis inklusive 34 sowie sie in dem Berichte des Ausschusses uns vorgedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Herren haben diese Paragraphen mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen. Se. Erzellenz der Herr Statthalter hat sich zu § 35 zum Worte gemeldet, ich werde mir jedoch erlauben, das hohe Haus zu befragen, ob der Herr Berichterstatter eingeladen werden soll, diesen Paragraphen zur Verlesung zu bringen. (Rufe: „Nein!“)

Statthalter Graf Clary-Albringen: Zu § 35 erlaube ich mir ebenfalls in gesetzestechnischer Beziehung eine Bemerkung, beziehungsweise Anregung vorzubringen. Im Punkte 3 dieses Paragraphen, in welchem das Wahlverfahren in den einzelnen Kurien enthalten ist, heißt es: „... für jeden Wahlort u. s. w.“ Nachdem es in Graz auch einzelne Wahlsektionen gibt, wäre es angezeigt, nach dem Worte „Wahlort“ einzuschalten „jedes Wahllokal“.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu § 35 das Wort zu nehmen. (Nach einer Pause): Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Kofoschinegg: Nachdem Seine Exzellenz der Herr Statthalter motiviert hat, warum diese Einschaltung nötig ist, so habe ich von meinem Standpunkte aus auch nichts dagegen einzuwenden und bitte diese Einschaltung in die Abstimmung auch einzubeziehen.

Landeshauptmann: Der § 35 lautet sonach (liest):

„Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird in jedem Wahlorte, beziehungsweise Wahllokale einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und aus drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für die Handels- und Gewerbekammern aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter und drei von den Wahlberechtigten gewählten Kammermitgliedern und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern;

3. hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten der Städte und Märkte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort (und jedes Wahllokale) aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und drei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.“

Die weiteren Absätze dieses § 35, nachdem eine Abänderung an denselben nicht vorgenommen wurde, glaube ich nicht weiter verlesen zu sollen. (Zustimmung.) Ich ersuche jene Herren, die den § 35 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung und mit der

vom Herrn Berichterstatter in Absatz 3 aufgenommenen Einschaltung, wie sie von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter angeregt wurde, annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat auch diesen § 35 mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu § 36; es folgen die §§ 40, 41, 43, 46, 49a. Wir gelangen zur Abstimmung über die §§ 36, 40, 41, 43, 46, 49a. Ich ersuche jene Herren, welche die soeben bekanntgegebenen Paragraphen in der Fassung, wie sie vom politischen Ausschusse beantragt wurde und wie sie in der Vorlage dieses Ausschusses gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat auch diese Paragraphen mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen. Zu § 50 hat sich Se. Exzellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf Clary-Albringen: Es dürfte auf ein Übersehen beruhen, daß im letzten Alinea des § 50 die Zitierung des § 49a, der ebenfalls in Betracht zu kommen hat, nicht einbezogen erscheint. Ich erlaube mir die Anregung vorzubringen, diesen § 49a nach der Zitierung des § 49 einzuschalten.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Kofoschinegg: Gegen diese Einschaltung habe ich nichts einzuwenden, weil sie faktisch erspriesslich ist und in den Paragraphen hineingehört.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat die Anregung Sr. Exzellenz des Herrn Statthalters aufgenommen, wonach es im letzten Absätze nach der Nummer 49 heißen wird: „und 49a“. Ich glaube, es wird im letzten Absätze des § 50 der erste Satz folgendermassen zu lauten haben (liest):

„Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 47, 48, 49 und 49a.“

Ich erlaube mir den § 50 in dieser veränderten Fassung zur Abstimmung zu bringen und ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschicht.)

Das Haus hat diesen Paragraphen mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. Kofoschinegg: Jetzt käme der Paragraph, der von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter angeregt wurde, und zwar als § 50a. Derselbe lautet (liest):

„§ 50a.

Unter der Bezeichnung „Hauptwahlort“ ist in diesem Gesetze jener Ort zu verstehen, in welchem das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen eines Wahlbezirktes von dem hiezu berufenen Beamten ermittelt wird; es können daher zu Hauptwahlorten auch Orte bestimmt werden, in welchen für die betreffende Wählerklasse desselben Wahlbezirktes eine Wahl nicht stattzufinden hat.“

Landeshauptmann: Der Herr Referent des Ausschusses hat den neuen § 50a in Vorschlag gebracht und dessen Text soeben verlesen. Der Antrag steht nunmehr in Verhandlung. (Nach einer Pause): Nachdem sich zu § 50a, wie er von Seite des Herrn Berichterstatters in Antrag gebracht worden ist, niemand zum Worte gemeldet hat, so glaube ich zur Abstimmung schreiten zu können und ersuche jene Herren, welche den § 50a annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat auch den § 50a mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen. Ich bitte zu Artikel II überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Kofoschinegg** (liest):

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Die ersten Wahlen der Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, IV der Landesordnung) sind jedoch sofort nach der Kundmachung dieses Gesetzes, abgesehen nach den Bestimmungen desselben, zu veranlassen.

Auch sind Ersatzwahlen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes sich ergeben, in allen Wählerklassen (§ 3, I bis IV der Landesordnung) unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.“

Landeshauptmann: Artikel II steht in Verhandlung. (Nach einer Pause):

Wenn sich niemand zum Worte meldet, dann bitte ich den Artikel III zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Kofoschinegg** (liest):

„Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche

jene Herren, welche die Artikel II und III annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das hohe Haus hat auch Artikel II und III mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Ich bitte zu Titel und Eingang des Gesetzes überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Kofoschinegg** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Steiermark abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche Titel und Eingang dieses Gesetzes, wie sie vom Herrn Berichterstatter in Antrag gebracht worden sind, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das hohe Haus hat auch diesen Teil des Gesetzes-Entwurfes mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Beratung des Gesetzes-Entwurfes

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, N.-G.-Bl. Nr. 20, abgeändert werden.

Abg. Freiherr v. **Kofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte, nachdem von den Minderheitsparteien und auch voraussichtlich von den Majoritätsparteien Abänderungen zu diesen Paragraphen nicht gestellt werden, ebenfalls auch hier den Antrag stellen, daß dieses Gesetz en bloc angenommen wird.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag hinreichend unterstützt ist und sich niemand zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes zum Worte meldete, werde ich die Abstimmung einleiten und ersuche ich jene Herren, welche den von mir bekanntgegebenen Gesetz-Entwurf in der Fassung annehmen wollen, wie er in der Vorlage des politischen Ausschusses gedruckt vorliegt, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Auch dieser Gesetz-Entwurf ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen worden.

Es ist noch vom Ausschusse beantragt worden, daß durch diese Beschlußfassung die Petitionen Nr. 269, 274, 283 und 284 ihre Erledigung gefunden haben. Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. (Allgemeiner Beifall, Händeklatschen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weinkultur-Ausschusses mit Vorlage der hinsichtlich der Förderung des Obst- und Weinbaues seitens des Landes beschlossenen Resolutionen. (Beilage Nr. 253.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Exzellenz Graf Stürgkh.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Wir sitzen von 10 bis 4 Uhr ununterbrochen da und ich glaube nach der anstrengenden Tätigkeit und nachdem wir ein großes Werk vollbracht haben, den Antrag stellen zu können, die heutige Sitzung zu schließen.

Abg. **Freiherr v. Hofitschky**: Ich möchte anschließend an den Antrag des Herrn Kollegen Wagner die Bitte an Se. Exzellenz stellen, vielleicht für heute abends die Fortsetzung der jetzigen Tagesordnung zu stellen und jetzt die Sitzung zu unterbrechen und ich glaube, es wird dem Wunsche der Mehrheit des hohen Hauses entsprechen, wenn heute abends die Sitzung um 9 Uhr stattfindet.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich möchte den Schlußantrag stellen, daß die Sitzung statt um 9 Uhr schon um 8 Uhr stattfindet.

Abg. **Graf Stürgkh**: Nachdem wir uns heute schon so gut vertragen haben, möchte ich mir erlauben, als Vermittler den Antrag zu stellen, daß die Sitzung auf halb 9 Uhr abends einberufen wird.

Landeshauptmann: Nachdem ein Antrag auf Schluß der Sitzung nicht gestellt ist, sondern nur auf eine Unterbrechung, so werde ich dem Wunsche der Herren entsprechen und die Sitzung abbrechen und dieselbe um halb 9 Uhr wieder aufnehmen. Ich muß jedoch ersuchen, zu dieser Zeit pünktlich zu erscheinen, da wir heute noch eine große Tagesordnung zu erledigen haben und morgen eine ebenso starke.

Ich habe bekanntzugeben, daß heute um 6 Uhr eine Sitzung des Finanz-Ausschusses und um halb 6 Uhr eine Sitzung des Unterrichts-Ausschusses stattfindet.

(Die Sitzung wird um 3 Uhr 55 Minuten nachmittags unterbrochen und um 8 Uhr 40 Minuten abends wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Ich nehme die Sitzung wieder auf und konstatiere die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weinkultur-Ausschusses mit Vorlage der hinsichtlich der Förderung des Obst- und Weinbaues seitens des Landes beschlossenen Resolutionen. (Beilage Nr. 253.)

Berichterstatter des Weinkultur-Ausschusses Abgeordneter Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Landtag! Der Weinkultur-Ausschuß hat den umfangreichen Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses einer eingehenden reiflichen Prüfung und Durchberatung unterzogen und konnte sich im allgemeinen in der Anschauung einigen, daß er einen erfreulichen Fortschritt in der Aktion des Landes-Ausschusses zur Regenerierung der heimischen Weingärten zur befriedigenden Kenntnis nimmt. Er hat aber auch anlässlich dieser Durchberatung des Tätigkeitsberichtes eine Reihe von Resolutionen gefaßt, welche er dem hohen Landtage zur Annahme unterbreitet. Die erste Resolution bezieht sich auf die Anlegung und weitere Ausgestaltung eines Schnittweingartens an einem hierzu geeigneten Punkte des Landes in entsprechender Höhenlage.

Es ist im Weinkultur-Ausschusse kein Zweifel darüber geblieben, daß, so viel auch zur Förderung der Schnittweingärten in den letzten Jahren geschehen ist, denn doch auf diesem Gebiete ergänzende Aktionen notwendig sind und er hat schon der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Anlegung eines solchen neuen Schnittweingartens wünschenswert und notwendig sei und hat dabei insbesondere hinweisen zu müssen geglaubt darauf, daß dieser Weingarten in entsprechender Höhenanlage angelegt wird, damit er der Gefahr des Frostes in geringerem Maße ausgesetzt ist, einer Gefahr, der leider im vergangenen Jahre infolge der abnormen Witterung eine Reihe von Schnittweingärten erlegen sind, infolge dessen daraus eine wesentliche Minderung des Materiales hervorging, welches wir sonst für unsere Schnittweingärten, für den praktischen Bedarf des Landes zu erwarten gehabt hätten. Die zweite Resolution betrifft die Festsetzung des Verkaufspreises der Schnitt- und Wurzelreben vom Jahre 1904 angefangen. Dem Weinkultur-Ausschusse erschien es zweckmäßig, in Bezug auf die Ziffer eine neue Fixierung vorzunehmen und dem Landes-Ausschusse nahezu legen, bei diesen Schnittreben den Verkaufspreis von 10 K und bei den Wurzelreben den Verkaufspreis von 16 K, beziehungsweise 24 K für tausend Stück einzuhalten, wobei der niedrigere Preis von 16 K für Minderbemittelte und der Preis von

24 K für Bemittelte gemeint ist. Ich erlaube mir, um einem Mißverständnis vorzubeugen, hervorzuheben, daß hier nicht lediglich Wurzelreben im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern sogenannte Veredlungen gemeint sind, welche aus einem auf amerikaniß bewurzelten Unterlagen mit entsprechenden Sorten Edelreiser gezogenen Material bestehen.

Drittens hat sich bei Besprechung des Kapitels „Obstbau“ der Weinkultur-Ausschuß zu der Resolution entschlossen, dem hohen Landtage die Errichtung einer dritten Obstbaumschule im Umfange etwa der in Gleisdorf gebildeten gleichartigen Anstalt zu empfehlen, jedoch mit der Direktive, daß diese Obstbaumschule im steirischen Unterlande zu errichten wäre. Ich erlaube mir diese Resolution des Weinkultur-Ausschusses zur Annahme dem hohen Hause angelegentlichst zu empfehlen, ich kann dabei aber nicht umhin, nochmals zu konstatieren, daß wir den erfreulichen Fortschritt der Landesaktion in Bezug auf den Weinbau im Landeskultur-Ausschusse begrüßt haben und wir überzeugt sind, daß bei einer entsprechenden Ausgestaltung dieser Aktion das Weinbauinteresse intensiv und extensiv auf das beste gefördert wird. Ich empfehle Ihnen die Resolution des Weinkultur-Ausschusses zur Annahme.

Abg. Dr. Jurtela (L.-G. Pettau): Hohes Haus! Wenn ich mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe, so geschieht es nicht etwa deshalb, um zu dieser Resolution zu sprechen. Ich habe die Aufgabe, einen Gegenstand zu besprechen, der mit der Resolution nur entfernt im Zusammenhange steht. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Frage, welche im Weinbau-Ausschusse aufgeworfen worden ist und ich muß auf dieselbe Frage hier zurückkommen. Ich habe schon im Weinbau-Ausschusse bei Besprechung der gegenwärtigen üblichen Rebenverteilung durch die Landesorgane darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Verteilungsmodus bezüglich der Reben nicht ein solcher ist, der allgemeinen Beifall finden würde.

Es sind gegen diesen Verteilungsmodus vielfache und ganz begründete Klagen erhoben worden.

Ich habe diese Klagen im Weinbau-Ausschusse zum Ausdruck gebracht, aber ohne Erfolg. Wie die die Herren wissen, werden die Reben dormalen so verteilt, daß vom Landes-Ausschusse jener Termin festgesetzt wird, von welchem an die Gesuche um Zuweisung der verschiedenen Reben einzubringen sind.

Obgleich also der Termin, bis zu welchem die Gesuche einzubringen sind, festgesetzt und öffentlich kundgemacht wird, so wird doch nicht der Ablauf dieses Termines abgewartet, es wird vielmehr mit der Zuweisung

der Reben sofort vorgegangen, so wie die Gesuche einlaufen. Es ist allgemein der Wunsch, daß man abwarten soll den Ablauf der Überreichungsfrist und daß dann, wenn eben nicht alle eingegangenen Gesuche im vollen Umfange berücksichtigt werden könnten, eine prozentuelle Verteilung der Reben auf alle vorliegenden Gesuche vornehmen solle. Sonst ist es unvermeidlich, daß die zuerst einlaufenden Gesuche voll befriedigt werden, alle späteren und späten ganz unberücksichtigt bleiben. Wenn ich heute auf die Frage hier zurückkomme, so geschieht es deshalb, weil mir gerade heute ein Schreiben von Pettau zugekommen ist, in welchem energisch protestiert wird gegen die Art der Kundmachung, betreffend die Abgabe der Reben sowie gegen die Art der Verteilung. Dieses Schreiben führt aus, daß eigentlich alle Gesuche, welche aus dem Bezirke Pettau überreicht worden sind um Überweisung der Reben ganz fruchtlos bleiben müssen schon wegen der höchst mangelhaften Kundmachung. Ich habe im Weinbau-Ausschusse gesagt, daß die Verlautbarungen viel zu spät in der Bevölkerung bekannt werden. Das Schreiben, welches ich heute erhalten habe, bestätigt diese Tatsache leider ganz!

Der betreffende Freund, der mir diesbezüglich Mitteilung macht, weist nämlich in seinem Schreiben darauf hin, daß die Kundmachung wegen Einbringung der Ansuchen um die Rebenzuweisung im Blatte „Domovina“ am 6. November 1903, und zwar in Nr. 87 abgedruckt erscheint und im Blatte „Slovenski Gospodar“ in der Nr. 45 vom 5. November. Ich bitte die Daten 6. und 5. November festhalten zu wollen. Nun mache ich darauf aufmerksam, daß diese beiden Tagesblätter Ende der vorigen Woche ausgegeben worden sind und der Landbevölkerung erst am nächsten Sonntag, das ist 8. November 1903, zugekommen sind.

Es ist begreiflich, daß die betreffenden Landwirte und Weinbauern, welche Reben bestellen wollten, wegen Bestellung der Reben sich nicht sogleich Sonntag niedergesetzt, das Ansuchen niedergeschrieben und an den Landes-Ausschuß eingeschickt haben, daß das alles erst am Montag geschehen sein dürfte. Wo aber das der Fall war, war es schon zu spät! Jedes am 8. oder 9. November d. J. abgeschickte Ansuchen um Rebenzuweisung war bereits verspätet und mußte erfolglos bleiben. Denn mein Gewährsmann macht mich auch darauf aufmerksam, daß in der „Tagespost“, und zwar im Blatte vom 7. November l. J., S. 307, schon angekündigt war, daß am 7. November bereits alle Reben vergriffen waren! Daraus ersehen Sie, meine Herren, daß unsere Weinbauern, welche erst am 8. November zur Kenntnis der erfolgten Kundmachung gekommen

sind, sich alle Arbeit mit der Überreichung der Gesuche ganz nutzlos gemacht haben. Die Sache steht so, daß die Gesuchsteller trotz aller Eile und Vorsicht zu spät kommen und daher abgewiesen werden mußten. Der Nebenverteilungsmodus, wie er dermalen besteht, ist nicht praktisch und darf nicht künftighin beibehalten werden, denn es ist kein unbilliges Verlangen, daß jene Besitzer, die im Bettauer Bezirke wohnen und für welche die landschaftliche Nebenlage in erster Linie bestimmt ist, zunächst berücksichtigt werden. Bei dem Vorgange, wie er jetzt beobachtet wird, ist eine Berücksichtigung dieser Besitzer ganz ausgeschlossen aus dem einfachen Grunde, weil sie zu spät zur Kenntnis des Termines gelangen, wann sie die Nebenüberweisungsgefuche zu überreichen haben.

Man könnte mir vielleicht einwenden, die Leute können im voraus, also schon früher, die Gesuche einbringen, bevor der Termin zur Einbringung der Gesuche ausgeschrieben wird.

Ich habe auch auf diesen Ausweg gedacht; allein im Weinbau-Ausschusse wurde mir von kompetenter Seite mitgeteilt, daß das ganz vergeblich wäre, weil Gesuche, welche vor Kundmachung des Einreichungstermines überreicht werden, prinzipiell zurückgewiesen werden. Die Sache steht daher so: wenn unsere Besitzer das Gesuch früher einbringen, bevor der Termin ausgeschrieben ist, so werden die Gesuche prinzipiell abgewiesen. Wird das Gesuch aber überreicht, nachdem die Kundmachung erfolgt ist, dann kommt man zu spät, weil die Gesuche eben berücksichtigt werden, wie sie einlangen und weil unsere entfernt von Graz wohnenden Besitzer die Kundmachung, betreffend die Nebenabgabe zu einer Zeit zur Kenntnis bekommen, wo die Neben in Graz schon zugesagt und verteilt sind, sind also die Besitzer, die im Bezirke Pottau wohnen, außer stande, das Nebenmaterial auch nur aus der Zentrale in Pottau zu bekommen! Und doch glaube ich, daß die Zentralnebenlage in Pottau in erster Linie dazu bestimmt ist, nach Möglichkeit an die Weinbauer des Bettauer und dann erst an die umliegenden Bezirke Neben abzugeben. Bei dem gegenwärtigen Verteilungsmodus besteht die große Gefahr, daß angesichts der gerügten verspäteten Kundmachung heuer wieder gerade die in der nächsten Nähe der Zentralnebenanlage in Pottau wohnenden Weinbauer keine Neben erhalten werden.

Der Verteilungsmodus muß abgeändert werden. Mit der Verteilung der Neben muß so lange zugewartet werden, bis die Einreichungsfrist abgelaufen und alle Gesuche eingelangt sind, dann kann wenigstens eine prozentuelle Aufteilung des Nebenvorrates auf alle Gesuche vorgenommen werden.

Dies müßte auch aus dem weiteren Grunde geschehen, weil bei dem jetzigen Modus es sehr oft vorkommt, daß einzelne Besitzer zwei-, dreimal Neben bekommen, andere Bedürftigere aber nicht einmal zu solchen kommen können.

So erklärt es sich auch, warum zum Beispiel in der letzten Plenarversammlung der Bezirksvertretung in Pottau sowohl seitens der Städter als auch der bäuerlichen Besitzer darüber Klage geführt wurde, daß die Neben wagenweise von der Zentrale Pottau nach anderswärts weggeführt werden, während die heimischen Besitzer, seien es nun Städter oder bäuerliche Besitzer, einfach damit abgefertigt wurden, daß ihnen gesagt wurde, sie wären schon zu spät gekommen.

Jeder kann nicht in der Nähe des Landes-Ausschusses wohnen! Nicht jedermann kann die Kundmachungen des Landes-Ausschusses aus erster Quelle bekommen. Auch rechtzeitig kann sie nicht jeder bekommen, um den Wettlauf um die Neben zu beginnen.

Der herrschende Verteilungsmodus darf nicht weiter aufrecht erhalten werden, daran muß eine Änderung getroffen werden!

Ich glaube, daß wenigstens in der Weise eine Änderung geschehen kann, daß die Gesuche viel früher eingebracht werden dürfen, als die Nebenverteilung vorgenommen wird und daß auch der Termin für die Einbringung der Gesuche um Nebenverteilung viel früher ausgeschrieben werden sollte, als dies jetzt geschieht; denn mir ist kein Grund bekannt, warum so spät mit dieser Ausschreibung vorgegangen wird.

Sollte man vielleicht fürchten, daß durch gewisse Elementarereignisse oder sonstige Zufälle die Menge der abzugehenden Neben im letzten Augenblicke herabgemindert werden könnte, so könnte man bei der eventuellen prozentuellen Zuweisung der Neben einfach darauf Rücksicht nehmen. Eine bestimmte Zusage hat noch kein Gesuchsteller! Die Gesuche würden so alle rechtzeitig eingebracht sein und es könnte sich kein Mensch darüber beschwören, daß er zu spät in Kenntnis gelangt ist davon, wann er das Gesuch einzubringen habe.

Wenn die Gesuche alle gesammelt vorliegen und viel früher vorliegen, so ist der Landes-Ausschuß viel leichter im stande zu beurteilen, welche Gesuchsteller und inwieweit jeder zu berücksichtigen ist.

Ich muß daher im Interesse der in erster Reihe betroffenen weinbautreibenden Bevölkerung des Bezirkes Pottau an den Landes-Ausschuß das dringende Ersuchen stellen, daß der bisher übliche Verteilungsmodus hinsichtlich der Neben, welcher sich als ganz unpraktisch erwiesen hat, fallen gelassen und durch einen andern zweckentsprechenden ersetzt werde.

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Attens**: Von Seite des Landes-Ausschusses wurde in früheren Jahren ein anderer Verteilungsmodus eingehalten, bezüglich der Abgabe veredelter Reben und Wurzelreben und das war eben jener Verteilungsmodus, welchen der geehrte Herr Vorredner in Anregung gebracht hat, nämlich der, daß wir die Abgabe einer gewissen Anzahl von Reben ausgesprochen und bestimmt haben, daß die Gesuche bis zu einem bestimmten Termine eingereicht werden müssen und daß wir dann die Aufteilung der Reben auf die Gesuchsteller prozentuell je nach der begehrten Menge vorgenommen haben. Seit drei Jahren haben wir von diesem Vorgange Umgang genommen, weil derselbe mit verschiedenen Schwierigkeiten, Umständlichkeiten und Mißständen verbunden war, es war bei der großen Anzahl von Gesuchstellern nicht möglich, die einzelnen Gesuchsteller auch nur halbwegs zu befriedigen und die Prozentfäße, welche auf die einzelnen Gesuchsteller entfielen, waren sehr gering; es machte sich infolgedessen eine allgemeine Unzufriedenheit geltend. Der Landes-Ausschuß glaubte deshalb in Berücksichtigung des Umstandes, daß auch die Zahl der zur Verteilung gelangenden Reben von Jahr zu Jahr immer größer wurde von diesem bisherigen Vorgange abgehen zu sollen, und die Sache in der Weise einzurichten, wie es eben seit drei Jahren der Fall ist, daß nämlich die Ausschreibung der zu vergebenden Reben erfolgt, und die einlangenden Gesuche nach dem Datum des Einlangens nach Möglichkeit volle Berücksichtigung finden. Damit es nicht vorkommt, daß irgend ein Gesuchsteller ein zu großes Quantum von Reben erhalte, haben wir weiters die Verfügung getroffen, daß, falls jemand mehr als 1500 Veredlungen oder mehr als 1500 Wurzelreben ansucht, dem Landes-Ausschusse das Recht zusteht, dieses Plus über die erwähnte Summe in Abstrich zu bringen, wovon wir eben im Interesse der kleinen Besitzer Gebrauch gemacht haben. Heuer erfolgte die Ausschreibung am 10. Oktober l. J.; wie es gekommen ist, daß in den beiden slovenischen Blättern des Unterlandes die Kundmachung erst am 6. November erfolgte, ist mir nicht recht erklärlich und werde ich jedenfalls in dieser Beziehung weitere Erhebungen pflegen, um in Erfahrung zu bringen, worauf dies zurückzuführen ist. Wir haben außerdem, bevor wir die Kundmachung an die Zeitungen geschickt haben, fünf Tage vorher dieselbe an die einzelnen Gemeindeämter im Unterlande abgeendet. Ich will ja zugeben, daß es für einzelne Besitzer sehr schwierig ist, rechtzeitig mit diesen Bestellungen vorzugehen. Es entsteht gewissermaßen ein förmliches Wettrennen und ein Beweis hiefür ist der Umstand, daß wir zahlreiche Gesuche bereits vor dem 10. Oktober

erhalten hatten; da die einzelnen Weingartenbesitzer bestrebt waren, sich gegenseitig zuvorzukommen. Wir haben, nachdem wir erklärten, daß nur von einem bestimmten Tage angefangen Gesuche angenommen werden; diese bereits eingelangten Gesuche zurücksenden müssen, um in dieser Beziehung nach jeder Richtung hin vollkommen korrekt vorzugehen. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß diese Übelstände bei der Verteilung, welche weder bei dem einen noch bei dem anderen Modus gänzlich zu vermeiden sind, heuer besonders zu Tage getreten sind, weil wir leider eine verhältnismäßig nur geringe Menge von Veredlungen und Wurzelreben zur Verteilung bringen konnten, und das ist auf die Elementar-Ereignisse und auf den strengen Winter des Vorjahres zurückzuführen. Während wir im Jahre 1902 über 600.000 Veredlungen zur Verteilung bringen konnten, hatten wir heuer im ganzen überhaupt nur 380.000 Veredlungen zur Verfügung. Von diesen 380.000 Veredlungen kommen 100.000 unentgeltlich zur Abgabe, auf diese 100.000 unentgeltlich zur Abgabe gelangenden Veredlungen bezieht sich der besprochene Verteilungsmodus nicht, dieselben werden durch die Weinbau-Inspektoren an besonders fleißige, würdige und arme Weinbauer abgegeben. Nach Abzug dieser 100.000 Reben, welche, wie gesagt, unentgeltlich verabfolgt werden, erübrigte nur eine Summe von beiläufig 280.000 Veredlungen, und daß diese verhältnismäßig geringe Anzahl von Reben infolge der zahlreich einlangenden Gesuche bald vergriffen war, ist an und für sich eine sehr begreifliche Sache und ich kann heute nur erklären, daß der Landes-Ausschuß dieser Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird. Ich glaube aber nicht, daß es uns möglich sein wird, einen anderen Verteilungsmodus als den nach dem Termine der einlangenden Gesuche in Anwendung zu bringen; ich werde aber jedenfalls bestrebt sein, die verschiedenen Anregungen, welche von dem geehrten Herrn Vorredner gegeben worden sind, nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, und insbesondere auch zu trachten, daß alle Blätter im Lande möglichst gleichzeitig von der betreffenden Kundmachung Kenntnis erhalten, und damit in die Lage versetzt werden, diese Kundmachung möglichst gleichzeitig zu verlautbaren.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Weinkultur-Ausschusses Graf **Stürgkh**: Wiewohl der vom Herrn Abgeordneten Dr. Furtela berührte Gegenstand mit den Anträgen des Weinkultur-Ausschusses nicht in unmittelbarem Zusam-

menhange steht, erlaube ich mir doch, mit kurzen Worten auf denselben zurückzukommen. Die Frage, die er angeregt hat, hat, wie ganz richtig hervorgehoben wurde, den Weinkultur-Ausschuß in eingehender Weise beschäftigt und waren wir uns der Schwierigkeit einer vollkommen idealen Durchführung des Verteilungsmodus bewußt. Das Ideale ist bekanntlich etwas, was nach dem verstorbenen Ministerpräsidenten Taaffe nicht erreicht werden kann — und diese ideale Durchführung des Verteilungsmodus wird weder nach der einen noch nach der andern Art erreicht. Der eine Modus besteht darin und wird jetzt angewendet, daß bis zu einem bestimmten Termine die Reben verteilt werden bis zur Erschöpfung des Materiales, wobei allerdings, wie schon der Herr Landes-Ausschußbeisitzer hervorgehoben hat, ein gewisses Maximum festgesetzt erscheint. Der andere Modus, von dem Herr Dr. Furtela zu sprechen scheint, würde eine Verteilung in Aussicht nehmen, welche erst am Schlusse einer gewissen Ediktalfrist vorgenommen wird und nachdem die Anforderungen den Vorrat regelmäßig übersteigen, den Charakter einer Meistbotverteilung, einer prozentuellen Zuweisung an sich tragen würde. Was diese letztere Modalität, welche nach manchen Richtungen verlockend wäre, betrifft, so würden sich nach der Meinung von Fachorganen bei dieser Modalität gewisse Schwierigkeiten ergeben, weil zwischen der Zeit der Anmeldung und der Zeit der Flüssigmachung bei der Meistbotverteilung ein großer Zeitraum verstreichen würde und infolge dessen bei der Durchführung eine Behinderung eintreten und auch vielfach die Gefahr vorliegen würde, daß derjenige, welcher eine höhere Zahl erwartet als er wirklich Gelegenheit hat zu bekommen, in Bezug auf seine Vorarbeiten auf seinem Grund und Boden sich Auslagen aussetzen würde, die sich dann nicht rechtfertigen würden, weil er das entsprechende Nebenmaterial für seinen Grund und Boden bei der Meistbotverteilung nicht erhalten kann. Bei der Schwierigkeit, eine Wahl zwischen diesen zwei Modalitäten der Verteilung zu treffen, hat der Weinkultur-Ausschuß sich nicht entschließen können, dem Landes-Ausschuße vorerst eine andere als die bisher gewählte Modalität anzuempfehlen. Wenn auch im Schoße des Weinkultur-Ausschusses jenes Moment hervorgehoben wurde, welches der Herr Abgeordnete Dr. Furtela heute hervorgehoben hat bezüglich der Notwendigkeit der Rechtzeitigkeit der Verbreitung der allgemeinen Kundmachung besonders ins Auge zu nehmen, und was die letztere anbelangt, so hat der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Atems die tunlichste Vorsorge zugesichert.

Ich möchte aber die Bemerkung machen, ob es nicht angesichts der ländlichen Verhältnisse tunlich wäre,

daß neben der Verständigung der Gemeindevorsteher, die immer noch eine Hauptsache sein wird, und neben der entsprechenden Publizierung durch die Zeitungen, welche aber nicht so sehr wirksam ist, ob es nicht tunlich wäre, daß der Landes-Ausschuß Fühlung nimmt, ob und inwieweit in geeigneter Weise durch die Mitwirkung der hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate irgend eine Verbreitung dieser Kundmachung auch im Wege der Pfarregeistlichkeit möglich wäre. Ich vermag nicht zu entscheiden, inwieweit dies der Fall sein könnte, würde aber glauben, daß dieser Verbreitungsmodus innerhalb unserer ländlichen Bevölkerung derjenige ist, welcher die Publizität und Rechtzeitigkeit am ehesten zu verbürgen geeignet erscheint. Das wollte ich mit Bezug auf die Bemerkungen, die gefallen sind, gesagt haben und möchte zum Schlusse mir erlauben, die von keiner Seite angefochtenen Anträge des Weinkultur-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Gegenstand derselben sind die Anträge des Weinkultur-Ausschusses folgenden Inhaltes (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Einen weiteren Schnittweingarten im Ausmaße von höchstens 8 ha an einem hierzu geeigneten Punkte des Landes in entsprechend hoher Lage anzulegen;

2. vom Jahre 1904 angefangen den Verkaufspreis der Schnittreben mit 10 K, der Wurzelreben mit 16 K, beziehungsweise 24 K für 1000 Stück festzustellen;

3. ehestens an die Errichtung einer dritten Obstbaumschule im Unterlande im Umfange der bei Gleisdorf bestehenden gleichartigen Anstalt zu schreiten.“

(Die Anträge werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 95, a) wegen Gewährung der vollen Pension an den Oberlehrer Josef Kosoroch, b) wegen Gewährung einer Gnadenpension an die Lehrerin Josefa Fröhlich.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Fürst, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Fürst (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich erlaube mir auf den Bericht des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit zu verweisen und zu bemerken, daß sich der Finanz-

Ausschuß den Anträgen des Landes-Ausschusses angeschlossen hat und kann ich daher namens des Finanz-Ausschusses die Anträge des Landes-Ausschusses zur Annahme empfehlen. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem pensionierten Oberlehrer Josef Kojoroch wird vom Tage seiner Pensionierung an gerechnet bei voller Einrechnung seiner Dienstzeit ein Ruhegenuß von 3000 K jährlich zuerkannt.

2. Der Lehrerin Josefa Fröhlich wird eine Gnadenpension von 800 K jährlich zuerkannt.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Fürst: Hiemit ist auch die Petition Nr. 74 erledigt.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 104, betreffend die Einrechnung der Dienstzeit der lehrbefähigten Lehrpersonen des städtischen Waisenhauses bei Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst.**

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Fürst, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Fürst (von der Tribüne): Hohes Haus! Auch dem diesen Berichte sich anschließenden Antrag des Landes-Ausschusses hat sich der Finanz-Ausschuß vollinhaltlich angeschlossen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den lehrbefähigten Lehrern des städtischen Waisenhauses in Graz wird bei unmittelbarem Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst in Steiermark die am städtischen Waisenhause zugebrachte Dienstzeit in die zur Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit (§ 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 8 de 1902 eingerechnet.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend Nichtsubventionierung der Kurtschmiede Johann Weiß und Franz Kleinschrott.**

Berichterstatter wäre Herr Abgeordneter Reiter, welcher jedoch im hohen Hause nicht anwesend ist, und hat Herr Abgeordneter Fürst die Freundlichkeit gehabt, das Referat zu übernehmen.

Ich eruche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Fürst (von der Tribüne): Hohes Haus! An den Landes-Ausschuß ist durch zahlreiche Petitionen das Ansuchen gestellt worden, dem Kurtschmiede Johann Weiß in Fölling und dem Franz Kleinschrott in Hohenegg Subventionen zu erteilen. Der Landes-Ausschuß stellt den Antrag, daß das hohe Haus beschließen wolle, diesen Petitionen keine Folge zu geben.

Der Finanz-Ausschuß, dem diese Angelegenheit zugewiesen wurde, ist derselben hauptsächlich aus dem Grunde näher getreten, weil es eine bekannte Erfahrung am Lande ist und weil auch im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses darauf hingewiesen wurde, daß tatsächlich am Lande ein fühlbarer Mangel an Tierärzten besteht.

Der Finanz-Ausschuß hat aus dem Berichte des Landes-Ausschusses entnommen, daß Johann Weiß, Grundbesitzer in Fölling, Gemeinde Petersdorf II, politischer Bezirk Feldbach, seit dem Jahre 1893 die tierärztliche Praxis in der Umgebung seines Wohnortes mit gutem Erfolge zur Zufriedenheit der seine Hilfe nachsuchenden Landwirte betreibt.

Derselbe hat den für Hufbeschlagschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Kurs an der Landes-Hufbeschlags-Lehranstalt in Graz mit sehr gutem Erfolge absolviert, ist jedoch weder berechtigt, den Titel Kurtschmied zu führen, noch mangels einer Konzession das Hufschmiedgewerbe selbst auszuüben.

Bezüglich dieses Johann Weiß hat der Finanz-Ausschuß beschlossen, daß dem Petitum der Gemeinde, um eine Subventionierung desselben, nicht stattgegeben werden kann.

Anders steht es bei dem Franz Kleinschrott in Hohenegg, der schon seit 15 Jahren mit Bewilligung des Ministeriums die tierärztliche Praxis ausübt. Derselbe hat auch den zweijährigen Kurs für Militär-Kurtschmiede an dem k. und k. Militär-Tierarznei-Institut in Wien mit Auszeichnung absolviert und übt seit Jahren in der Umgebung seines Wohnsitzes die tierärztliche Praxis nach Angaben der Gemeinden mit günstigem Erfolge aus und wird von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gills in einer Zuschrift vom 15. Jänner 1903, Z. 39.199, erklärt, daß Franz Kleinschrott im Hinblick auf seine Tätigkeit und sein Verhalten einer ausgiebigen Subvention würdig erscheine. Mit Rücksicht darauf, daß diese Petition von der politischen Behörde unterstützt ist, weiters, daß Kleinschrott eine höhere fachliche Ausbildung nachzuweisen in der

Lage ist, als dies Johann Weiß tun kann, hat der Finanz-Ausschuß beschloffen, folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Kur Schmiede Franz Kleinschrott in Hohenegg wird eine Subvention von 300 K unter der Bedingung, daß der Bezirk die gleich hohe Subvention bewilligt, insolange zugesichert, als nicht ein diplomierter Tierarzt sein Domizil in Hohenegg aufschlägt.

Die Subventionierung des Johann Weiß wird abgelehnt.

Hiermit finden die Petitionen Nr. 52, 178 und 266 de 1901/02 und Petition Nr. 258 de 1902/03 ihre Erledigung.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Schon im Finanz-Ausschuß habe ich bei Beratung dieser beiden Angelegenheiten das Wort ergriffen und habe zum Schluß erleben müssen, daß zwei ganz gleiche Petenten eine ungleiche Behandlung erfahren. Bei den beiden Petenten ist bezüglich ihrer Ausbildung ein so kleiner Unterschied, daß man sagen kann, es ist weder der eine noch der andere ein diplomierter Tierarzt und dennoch wurde dem einen eine Subvention zuerkannt, dem andern aber nicht.

Meine Herren! Allgemein ist und wird anerkannt, daß der Landwirtschaft betreibenden Bevölkerung heute ihre einzige und wichtigste Einnahmequelle durch die Viehzucht geschaffen wird. Um diese aber zu erhalten und um manche Unglücksfälle abzuwenden, bei Erkrankungsfällen des Viehes Hilfe zu schaffen, ruft man denjenigen, auf welchen man sein Vertrauen setzt, der in der Nähe ist und den man rufen kann. Es gibt aber oft Fälle, wo der Tierarzt stundenweit entfernt ist und daher dieser nicht in der Lage ist, sofort dort zu erscheinen, wo es dringend notwendig wäre. Es gibt aber auch Fälle, wo Tierärzte hie und da angestellt sind, welchem die Bevölkerung aber begründet wenig Vertrauen entgegenbringt und dazu kommt noch, daß bei Ausübung ihrer Praxis denselben auch oft nicht die Kur so gelingt, wie so manchem Praktiker.

Bezüglich des Petenten Weiß, für welchen ich das Wort ergreife — er ist kein diplomierter Arzt — sind 22 Gemeinden für diesen Praktiker bittlich eingeschritten, damit demselben vom Lande eine kleine Subvention zuerkannt werde, damit er in diesen Gemeinden verbleibe, welche nur alles Lob über seine Tätigkeit aussprechen. Diesem Wunsche scheint nun der Finanz-Ausschuß, wenigstens seiner Majorität nach, nicht nachkommen zu wollen, ja sogar der Landes-Ausschuß

hat sich furchtbar dagegen gesträubt und hat, wie mir scheint, den Tierärzten mehr Interesse als dem ganzen Bauernstand im Lande entgegengebracht. Wir sind die Vertreter der Landgemeinden und ist es unsere Aufgabe, das Interesse der Landgemeinden-Bewohner und unserer Wähler, und zwar nach jeder Richtung hin zu wahren. Wenn wir nun finden, daß ein Praktiker großes Vertrauen hat und als Beweis dafür er viele gelungene Kuren durchgeführt hat, so glaube ich, kann es uns nicht übel genommen werden, daß wir für eine solche Persönlichkeit hier im hohen Hause eintreten und für dieselbe ein Wort einlegen. Aber noch vielmehr handelt es sich um die Frage, nachdem es sich um zwei Petenten handelt — der Landes-Ausschuß hat beide abgewiesen — daß nun nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses der eine eine Subvention von 300 K erhalten, der andere aber abgewiesen werden soll. Das ist ein Vorgang, der mir nicht vollkommen richtig erscheint und ich möchte mir daher einen Antrag zu stellen erlauben, der dahin geht, daß auch der zweite Petent in gleicher Weise behandelt wird und unter der Voraussetzung, daß auch der Bezirk eine Subvention bewilligt, ihm eine Landes-Subvention bewilligt wird.

Meine Herren! Die Bezirksvertretungen kargen mit Subventionen sehr, und das ist auch sehr gut, und sie untersuchen die Fälle sehr genau; wenn aber eine Bezirksvertretung sich zu einer Subventionsbewilligung herbeiläßt, dann wird sie gewiß Grund dazu haben, dann kann aber auch der hohe Landtag eine solche Subvention für den Betreffenden bewilligen. Mein Antrag lautet (liest):

„Dem Petenten Johann Weiß wird eine jährliche Subvention von 300 K bewilligt in der Voraussetzung, daß auch der Bezirk eine Subvention gibt.“

Diesen meinen Antrag bitte ich in gütige Behandlung zu nehmen und demselben Ihre Zustimmung zu erteilen. Es müßte doch sonderbar und auffallend erscheinen, daß zwei Petenten bei gleicher Ausbildung ungleich behandelt würden.

Ich bitte um Annahme meines Antrages.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Fürst:** Es tut mir sehr leid, daß ich auch trotz der außerordentlich warmen Befürwortung, welche seitens des Herrn Abgeordneten Wagner in Bezug auf die Person des Kur Schmiedes Johann Weiß

stattgefunden hat, mich namens des Finanz-Ausschusses dennoch nicht dafür aussprechen kann, daß demselben ebenfalls eine Subvention gewährt wird, wie dem früher schon genannten Tierarzt Kleinschrott in Hohenegg. Der geehrte Herr Kollege hat bei seiner Begründung etwas übersehen oder hat vielmehr auf eine Sache irrig hingewiesen, indem er behauptet hat, daß beide Petenten die gleiche Vorbildung besitzen. Das ist eben unrichtig und weil sie nicht die gleiche Vorbildung genießen, deshalb war ja der Finanz-Ausschuß bestimmt, dem einen seiner Petition stattzugeben und den anderen abzuweisen. Der Unterschied besteht ja eben, wie ich mir schon früher hervorzuheben erlaubt habe, darin, daß der eine, nämlich der Kleinschrott, zwei Jahre am Militär-Tierarznei-institute in Wien studiert hat und daß derselbe sogar vom Ministerium die Erlaubnis zur Ausübung der tierarzneilichen Praxis erhielt und außerdem von der Bezirkshauptmannschaft Cilli behufs Subventionierung dem Landes-Ausschusse empfohlen wurde. In Bezug auf den Johann Weiß aber, der ja ein tüchtiger Praktiker sein kann, muß ich bemerken, daß die zuständige politische Behörde mitgeteilt hat, daß die landschaftlichen Bezirks-Tierärzte Kammler in Gleisdorf und Vavrečka in Kirchberg a. d. R. als praktische Tierärzte tätig sind und würde daher eine Subventionierung des Weiß eine Schädigung dieser beiden Tierärzte zur Folge haben.

Das, was die beiden politischen Behörden einbegleitend über die beiden Tierärzte gesagt haben, ist nicht dasselbe und die Vorbildung, welche dieselben nachweisen, ist auch nicht dieselbe und infolge dieses handgreiflichen Unterschiedes war der Finanz-Ausschuß nicht in der Lage, dem hohen Landtage zu empfehlen, daß dem Johann Weiß ebenfalls eine Subvention gewährt werde.

Das sind die Gründe und dabei leitet mich gewiß keine Animosität gegen den Johann Weiß, den ich gar nicht kenne und von dem ich nur wünsche, daß er im Interesse der dortigen bäuerlichen Bevölkerung noch recht viele glückliche Kuren ausführen möge.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Antrag des Finanz-Ausschusses und der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Wagner. Ich bringe zuerst den ersten Teil des Antrages des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Kurtschmiede Franz Kleinschrott in Hohenegg wird eine Subvention von 300 Kronen unter der Bedingung, daß der Bezirk die gleich hohe Subvention bewilligt, insoweit zugesichert,

als nicht ein diplomierter Tierarzt sein Domizil in Hohenegg aufschlägt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich werde jetzt zur Abstimmung stellen den Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Wagner zur Petition des Johann Weiß.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner lautet (liest):

„Dem Petenten Johann Weiß wird eine jährliche Subvention von 300 Kronen bewilligt in der Voraussetzung, daß auch der Bezirk eine Subvention bewilligt.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Hiermit finden die Petitionen Nr. 52, 178 und 266 de 1901/02 und Petition Nr. 258 de 1902/03 ihre Erledigung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Anträge der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 17, und der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 215, betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zedlacher, dem ich zur Einleitung des Gegenstandes das Wort erteile.

Ich erlaube dem Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Zedlacher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Anträge der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 17, und der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 215, betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes.

Über den von Seite der Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen eingebrachten Jagdgesetz-Entwurf vom 29. Dezember v. J. hat der Landes-Ausschuß den Zentral-Ausschuß der Landwirtschafts-Gesellschaft, bezüglich dieses Antrages um ein Gutachten ersucht.

Der Zentral-Ausschuß hat sich nun bestimmt gefunden, nicht nur aus seiner eigenen Initiative ein Gutachten abzugeben, sondern es wurde sogar eine Enquete, welche von allen Landesteilen Steiermarks vertreten war, zum Zwecke der Abgabe dieses Gutachtens einberufen.

Ich weise nunmehr auf dieses Gutachten hin. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky

deutet eben dahin, daß diesem Gutachten der Landwirtschafts-Gesellschaft zum großen Teile Folge gegeben werden sollte.

Der Landeskultur-Ausschuß hat insolgedessen nachstehenden Antrag gestellt, den ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten, in welchem die in dem einschlägigen Gutachten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark vom 12. August d. J. enthaltenen Grundsätze möglichst zum Durchbruche und zur Anwendung gelangen, und in nächster Session vorzulegen.“

Damit erledigen sich die Anträge der Abgeordneten Hagenhofer und Baron Rokitskij.“

Abg. **Franz** (L.-G. Diezen): Hohes Haus! In dem ich mich nur als einfacher Bauer zum Worte gemeldet habe, so tue ich dies aus dem Grunde, weil ich sehe, daß der Niedergang der Kultur des Bauernstandes heute absolut großartig ist und der Bauer keinen Schutz genießt; denn es sind ärarische Forstwärter aufgestellt, die den Bauern zur Aufforstung, zur Kultivierung verpflichten und leider Gott hat man da keinen Schutz, da dem Bauern die Kulturen überhaupt total ruiniert werden. Ich möchte auch erwähnen, daß vor drei Jahren mehrere Bauern zum Herrn Prälaten im Stifte Admont gegangen sind und dort gebeten haben, daß dies abgeändert werden möge. Der Prälat hat es ihnen zugesagt und ihnen erklärt, daß er damit einverstanden sei, um diesen Zustand, die Uneinigkeit und den Niedergang zu beseitigen, indem er selbst in kurzer Zeit nach Graz fahren würde und Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter dies gleich zum Vortrag bringen werde und ich bin überzeugt, daß er da war und die Wünsche vorgetragen hat, um die Übelstände zu beseitigen und insolgedessen glaube ich auch, daß es nicht unmöglich sein könnte, wenn uns abgeholfen werden möchte. Ich glaube doch nicht, daß die Herren von uns verlangen werden, daß wir den geistlichen Herren auf den Knien nachrutschen (Rufe: „Bravo!“), oder vielleicht den Herrn Oberförster und den Herrn Forstmeister bitten, daß sie dann zusagen und uns die Antwort erteilen, bis uns abgeholfen werden kann. (Abgeordneter Brandl: „Sehr gut!“) Da mir heute überhaupt Gelegenheit geboten ist, den Übelstand zu beleuchten, so kann ich nur sagen, wenn unseren Bauern geholfen werden sollte, und wie man hört, bei den Genossenschaftsversammlungen, daß den Bauern unter die Arme gegriffen und dem Bauernstande geholfen werden soll. Meine Herren, in

meiner Umgebung, in meinem Wahlbezirke ist das bei jedem der Grundjag, daß wenn den Bauern geholfen werden soll, man in erster Linie dem Bauer von diesen Übelständen abhelfe und so glaube ich damit geschlossen zu haben.

Abg. **Brandl** (L.-G. Judenburg): Ich kann es nicht unterlassen, zu der in Rede stehenden Angelegenheit mich zum Worte zu melden. Ich, von meinem Standpunkte aus, bin kein Feind gegen die Jagd; warum sollen hohe Herren und Großgrundbesitzer, die über ein größeres Vermögen verfügen, nicht auch ihrem Stande gemäß ein Vergnügen haben, aber dieses Vergnügen soll nicht zum Schaden des armen Bauern, der einzig und allein nur von seiner Erbscholle leben muß, ausgenützt werden. Sehr geehrte Herren! Wenn der Bauernstand erhalten werden soll, oder besser gesagt, wenn der Bauernstand noch einmal lebenskräftig gemacht werden soll, besser wie er heute besteht, so muß uns Bauern auch das gegeben werden, was wir mit vollstem Rechte in dieser Jagdangelegenheit verlangen und verlangen müssen. Wir Bauern wissen ja, daß wir zur Arbeit geboren sind, wie der Vogel zum Fluge, und wir verlangen auch gar nicht, daß wir auf einen Polster gesetzt werden, aber was uns zum häuerlichen Fortbestande absolut notwendig ist, das bitten wir, uns auch zu geben, und das, was uns in jeder Richtung schädlich ist, wie heute die Jagdangelegenheit, die Wildüberhegung, bitten wir, von uns abzuwälzen, denn wir Bauern sind gegenüber dem Staate gar nichts anderes als Lasttiere und wenn wir unseren Ochsen oder Pferden eine zu große Last auflegen und wenn wir sie dabei noch schlecht füttern und quälen, so gehen wir Bauern samt unseren Lasttieren zu Grunde; wenn der Staat uns so fort behandelt sowie er uns heute behandelt, so wird der Staat mit samt uns Bauern zu Grunde gehen und mit diesem schließe ich meine Worte.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): In dieser Tagung des hohen Landtages wurden betreffs des Jagdwesens zwei Anträge eingebracht; zunächst ein vollkommen ausgearbeiteter Gesetz-Entwurf der Herren Hagenhofer und Genossen und weiters ein Antrag der Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitskij und Genossen, welcher letzterer bestimmte Grundsätze enthält, nach welchen bei der Ausarbeitung des Jagdgesetzes vorgegangen werden soll. Über diese zwei Anträge hat der Landeskultur-Ausschuß nun einen Antrag dem Landtag unterbreitet, welcher, über diese beiden Anträge hinausgehend, dem Landes-Ausschuße den Auftrag gibt, ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten, im Sinne jenes Gutachtens, welches die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft dem Landes-Ausschuße

überreicht hat. Ich meine nun, daß heute, wo wir nicht mehr Gelegenheit haben, in eine eingehende Beratung dieser ganzen Angelegenheit einzugehen, es nicht zweckmäßig ist, dem Landes-Ausschusse schon ganz bestimmte Direktiven zu geben, von welchen er bei der Ausarbeitung seines Jagdgesetz-Entwurfes ausgehen soll, umso mehr, als diese Grundsätze nicht einmal in dem Antrage des geehrten Landeskultur-Ausschusses enthalten sind, wir aber wissen, daß dieselben doch sehr weitgehender Natur sind und so sehr abweichen von der Jagdgesetzgebung anderer Länder, so daß es doch der Mühe wert wäre, sich mit denselben in eingehender Weise zu beschäftigen. Gestatten Sie mir, bevor ich auf die Grundsätze und Direktiven, welche dem Landes-Ausschusse mitgegeben werden sollen, eingehe, nur mit einigen wenigen Worten die gegenwärtigen Jagdverhältnisse in unserer Steiermark zu beleuchten. Nach meiner innersten Überzeugung, der ich als Abgeordneter seit 23 Jahren die diesfälligen Anträge in diesem hohen Hause verfolge und teilweise an denselben mitgearbeitet habe, der ich weiters die diesbezüglichen Verhältnisse in allen Landesteilen genau zu kennen mir schmeicheln kann, möchte ich folgende Behauptung aufstellen: Die bestehenden Jagdverhältnisse in Mittel- und Untersteiermark können zu begründeten, gerechtfertigten Beschwerden keinen Anlaß geben, dagegen will ich zugeben, daß im Oberlande da und dort das Hochwild noch in überhegten Beständen vorkommt, so daß es bei dem Austreten aus gewissen Eigenjagden da und dort allerdings beträchtlichen Schaden den Kulturen zufügt. Ich bitte aber, nicht zu vergessen, daß erst vor wenigen Jahren, und zwar am 13. Dezember 1898 der hohe Landtag ein Schongesetz beschlossen hat, welches namentlich dem Hochwilde ganz energisch zu Leib geht, und wenn einerseits der benachteiligte Grundbesitzer sein Recht sucht und andererseits die Behörden, woran ich nicht zweifle, ihre Pflicht tun, daß auch in dieser Beziehung den Kulturen und der Landwirtschaft ein ausreichender Schutz geboten wird. Schon gegenwärtig — und ich rufe alle genauen Kenner des Oberlandes zu Zeugen auf — ist in vielen Teilen desselben der Hochwildstand infolge der Bestimmungen des oben angezogenen Gesetzes bedeutend im Rückgange begriffen. Die vermehrte Abschuhzeit des Hirsches bringt es mit sich, daß der Hirsch bei seinem Übertritt in andere Reviere namentlich in den Monaten Dezember und Jänner einem ausgiebigen Abschuh unterzogen wird, was früher nicht der Fall war. Der § 5 berechtigt den Jagdeigentümer als auch den Pächter der Jagd selbst in den Frühlingsmonaten Rahlwild jederzeit ohne spezielle Bewilligung der Behörde abzuschießen, wenn das Wild in den Kulturen Schaden macht. Ich glaube, wenn dieses Gesetz

noch einige Jahre in Geltung stehen wird, daß das Hochwild bedeutend in seinem Bestande im Oberlande zurückgehen wird. Wenn ich das hier konstatiere, so will ich keineswegs Stellung nehmen dagegen, daß ein neues Jagdgesetz geschaffen wird. Ich bin aber dagegen, daß schon jetzt dem Landes-Ausschusse bestimmte Direktiven in dieser Beziehung gegeben werden.

Was den Jagdgesetz-Entwurf der Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen anbetrifft, so möchte ich sagen, daß ich denselben im allgemeinen als geeignet anerkenne, das Substrat für ein neues Jagdgesetz zu bilden. In diesem Entwurfe, sowie in den Grundsätzen der Herren Abgeordneten Baron Rokitsky und Genossen ist ein Hauptgrundsatz aufgestellt, welcher früher durch Jahre hindurch in diesem hohen Hause von der einen Seite angestrebt und von der andern bekämpft worden ist, und das ist die Bildung von Jagdgenossenschaften und das Zugeständnis an die Gemeinden, die Jagdbarkeit in diesen zu verpachten, oder auch in eigener Regie auszuüben. Ich erkläre gleich, und ich habe das in einer andern Körperschaft, welche ein Gutachten in dieser Beziehung an den Landes-Ausschuß ausgearbeitet hat, auch schon erklärt, daß ich diesem Grundsatz zustimme nicht so sehr, weil ich glaube, daß damit allen Klagen und Beschwerden abgeholfen sein wird, sondern aus dem Grunde, weil dieser Grundsatz mittlerweile in andere Landesgesetzgebungen bereits Eingang gefunden hat und ich daher der Meinung bin, daß man sich mit Erfolg diesen allseits in der ganzen Bevölkerung wiederholt geltend gemachten Wünschen nicht auf die Dauer widersetzen kann.

Wenn ich daher mich mit diesem Grundsatz einverstanden erklären kann, so muß ich doch gegen andere Bestimmungen, wie sie in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freih. v. Rokitsky und Genossen enthalten sind, mit ein paar kurzen Worten Stellung nehmen. Es ist von dem geehrten Herrn Berichterstatter angeführt worden, daß die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in dieser Beziehung Stellung genommen hat, und ich muß, ich möchte sagen zu meiner Rechtfertigung, hier im hohen Hause erklären, daß bei der diesfälligen Beratung im Zentral-Ausschusse der Landwirtschafts-Gesellschaft ich mir ausdrücklich das Recht gewahrt habe, in einzelnen Punkten hier in diesem hohen Hause meine gegenteilige Ansicht zu äußern. Der geehrte Herr Berichterstatter hat auch auf eine Enquete der Landwirtschafts-Gesellschaft hingewiesen; ich glaube, er wird es gütigst entschuldigen, wenn ich sage, er befindet sich diesbezüglich in einem Irrtum, mir ist von einer Enquete in der Landwirtschafts-Gesellschaft nichts bekannt; es kann vielleicht eine andere Enquete gewesen sein, was ich aber nicht weiß.

Als einen ganz wesentlichen Grundsatz, nahezu als eine Vorbedingung des Zustandekommens des neuen Jagdgesetzes haben die Herren Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen die Aufhebung der Jagdreservate hingestellt. Meine Herren, ich will vollkommen zugeben, daß es wünschenswert und erstrebenswert ist, wenn diese Teilung der Eigentumsrechte auf einem und demselben Grund und Boden aufgehoben wird, wenn diese Jagdreservate in irgend einer Weise beseitigt werden, allein ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß ein vertragsmäßiges Verhältnis zwischen denjenigen, welche seinerzeit die verpflichteten Grundbesitzer und andererseits die eingeforsteten Besitzer waren, besteht, indem bei der Abtretung von Grund und Boden zur Ablösung der bestandenem Servituten die verpflichteten Grundbesitzer damals sich das Jagdrecht auf den abgetretenen Grundstücken ausdrücklich vertragsmäßig vorbehalten haben. Es mag das jetzt jenen Grundbesitzern, welche seinerzeit diese vertragsmäßige Verpflichtung eingegangen sind, unbequem, ja lästig sein, allein dieselben können sich unmöglich der Erkenntnis verschließen, daß das ein vertragsmäßiges Recht ist, welches nur im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst und nur abgelöst werden kann und daß man nicht schlechtweg die Aufhebung dieser Reservate verlangen kann. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch beifügen, daß es mir unrecht erscheint, und es mögen die Herren aus dem Oberlande, die früher gesprochen haben, es mir verzeihen, wenn ich dies sage, daß die betreffenden verpflichteten Großgrundbesitzer, die noch im Besitze der Reservate sind, in heftiger und stürmischer und manchmal beleidigender Weise angegriffen worden sind, weil sie nicht schlechtweg dem Begehren der betreffenden Grundbesitzer entsprochen und ihr gutes Recht sofort aufgegeben haben. Ich werde es begrüßen, wenn es dem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren gelingen wird, diese Jagdreservate aufzugeben. Aber das ist nach meiner Ansicht ganz unmöglich, daß es einseitig geschehe.

Ein weiterer Grundsatz, der aufgestellt worden ist, ist der, daß bei der Jagdausübung, bei der Vergebung der Jagd, bei der Beobachtung aller einschlägigen Bestimmungen die politischen Behörden mit denselben gar nichts zu schaffen haben sollen. Ich möchte doch sehr bitten, das genau und reiflich in Erwägung zu ziehen. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, wer die jagdpolizeilichen Bestimmungen handhaben soll, wenn nicht die politischen Behörden. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Wie in Böhmen!“) Dort ist auch die politische Behörde doch die letzte Instanz. Die Gemeinde kann es nicht leicht tun, weil sie selbst meist Partei ist und der Bezirksvertretung liegen diese Angelegenheiten doch zu

ferne und sie hat auch keine Exekutive. Ich kann mir daher nur vorstellen, daß nach wie vor, auch wenn diese Selbstbestimmung der Gemeinden eingeführt wird, bezüglich der Verpachtung oder Nichtverpachtung immer die politischen Behörden die betreffenden Bestimmungen zu handhaben haben werden.

Es wird auch davon gesprochen, daß die Fütterung des Wildes, insbesondere des Hochwildes in Zukunft unterjagt werden solle. Nun, meine Herren, ein wesentliches Moment der Ausübung des Jagdrechtes in allen Jagdgesetzgebungen liegt in der Berechtigung, das Wild zu hegen und zu erlegen. Diese beiden Begriffe sind in keinem Jagdgesetz getrennt und sie bilden zusammen das, was man das Waidwerk nennt. Wer nur erlegt, ist kein Jäger, sondern nur ein Schiesser. Das Wild muß aber auch gehegt werden, wobei ich ausdrücklich hervorhebe, daß ich ein Feind der Überhegung bin. Das Wild muß man hegen, wenn es die natürliche Nahrung nicht finden kann, welche aus verschiedenen Ursachen zeitweilig nicht vorhanden sein kann; beispielsweise im Winter bei starkem Schneefalle muß man das Wild füttern, um es zu erhalten, und zwar nicht aus diesem Grunde allein, sondern auch, weil mangels der gebotenen Nahrung das Wild sich die Nahrung suchen muß, wo es sie findet und schließlich zum Angreifen des Waldes selbst getrieben wird, indem es anfängt, zu schälern, und indem es noch weiter in die Kulturen hinaustritt, um Nahrung zu suchen, also in der Fütterung des Hochwildes allein, darin kann nach meiner Ansicht keine Gefahr für die Kulturen erblickt werden. Es mag ja sein, und es kann vielleicht eine Form gefunden werden, wo den Pächtern der Gemeindejagden die Fütterung des Hochwildes und aber nur von Hochwild unterjagt werden kann, aber dem Grundbesitzer auf seinem eigenen Grund und Boden die Fütterung des Wildes zu verbieten, das halte ich für gesetzlich unmöglich, und selbst wenn, was ich nicht vermuten kann, eine solche Bestimmung Gesetz werden würde, glaube ich, würde sich kein Grundbesitzer dieser Bestimmung fügen. Ich gestehe wenigstens offen, daß ich in meinem Eigentum mir dies nicht verwehren lassen würde, auf eigenem Grund und Boden Wild zu füttern; in Pachtjagden kann eine solche Bestimmung auferlegt werden, aber auf eigenem Grund und Boden nicht.

Ich will die geehrten Herren, nachdem es mir heute nicht an der Zeit scheint, sich in weitere Details einzulassen, nicht mehr mit meinen Ausführungen aufhalten; ich möchte nur glauben und es kommt mir vor, daß man allen Teilen, welche Anträge eingebracht haben, und welche sich für diese Frage interessieren, gerecht wird, wenn das hohe Haus folgenden Antrag, welchen

ich zur Annahme vorschlage, annimmt. Ich möchte vermeiden, daß der Landes-Ausschuß, wie gesagt, bei Verfassung des Gesetzes bereits eine bindende Marschroute erhält, und stelle folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Erwägung der Anträge der Abgeordneten Baron Rokitanzky und Hagenhofer ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen.“

Der Landes-Ausschuß ist dann in der Lage, die in den beiden Anträgen niedergelegten Grundsätze einer Erwägung und Prüfung zu unterziehen und nach Maßgabe derselben und nach seinem eigenen Ermessen ein Jagdgesetz auszuarbeiten und damit habe ich geschlossen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Es erfüllt mich mit großer Befriedigung und Genugthuung, daß Sr. Excellenz Graf Kottulinsky heute erklärt hat, daß er den von mir seit so und so vielen Jahren immer wieder eingebrachten Antrag auf Einführung der Jagdgenossenschaften als annehmbar erklärt. Das ist gewiß schon ein großer Fortschritt, und nach dieser Erklärung ist zu erwarten und zu hoffen, daß bereits in der nächsten Session endlich einmal ein den Ansprüchen und Forderungen der ländlichen Bevölkerung entsprechendes Jagdgesetz zu stande kommt. Nicht so sehr kann ich mit einer Ausführung Sr. Excellenz des Herrn Grafen Kottulinsky sein, wenn er sagt, daß die Gemeinden des Mittel- und Unterlandes gar keinen Grund hätten, sich bezüglich der jetzigen Jagdverhältnisse zu beklagen; daß muß ich mit aller Entschiedenheit in Abrede stellen, denn da haben wir so viel Erfahrungen, daß wir wohl mit Grund jagen können, wir müssen unbedingt verlangen, daß die jagdrechtlichen Verhältnisse anders geformt werden. Ich will nur zum Beispiel auf einen Fall hinweisen, der sich im Vorjahre zugetragen hat. Im Bezirke Gleisdorf hat ein Jagdpächter durch eine lange Reihe von Jahren hindurch das Wild überhegt. Die Leute sind unzufrieden geworden damit, und als der Jagdpacht-Vertrag abgelaufen ist, hat ein Grundbesitzer die Jagd gepachtet. Der frühere Pächter hat den Pachtzins ziemlich hoch hinaufgetrieben, aber das hat ihn nicht geniert, er hat die Jagd erstanden, hat die Jagd nicht überhegt sondern fest abgeschossen, und in Anerkennung dessen haben die Grundbesitzer auf einen Teil ihrer Ansprüche auf den Jagdpachtzins verzichtet, und ihm einen Teil des Geldes zurückgegeben. Was ist in diesem Falle geschehen? Hat dieser Grundbesitzer etwas Unrechtes getan? Er hat das Wild einfach nicht überhegt sondern weggeschossen,

oder haben die Grundbesitzer, welche doch ein Recht auf ihren Anteil an dem Jagdpachtzins haben, etwas Unrechtes getan, daß sie dem Grundbesitzer, der ihnen geholfen hat, einen Teil des Jagdpachtzins zurückgegeben haben? Gewiß nicht, sie haben recht getan, denn sie müssen mit ihrem Gelde verfügen können, wie sie wollen. Was ist geschehen: Der frühere Pächter hat die Anzeige erstattet, daß das eine Schein-Lizitation war, das wäre ein Verabredung gewesen, und die Bezirks-hauptmannschaft hat den Jagdpacht-Vertrag annulliert, und die hohe Statthalterei hat die Annullierung bestätigt. Ja, meine Herren, wenn schaut denn der Grundbesitzer gleich, und wie kann man sagen, daß die Jagdverhältnisse so geregelt seien, daß die Grundbesitzer keine Ursache hätten, Klage zu führen. Gegen eine solche Behandlung müssen wir protestieren. (Zwischenruf: „Das ist ein Schwindel bei den Lizitationen.“) Da ist kein Schwindel geschehen, denn der Grundbesitzer hat den Pacht bezahlt; er riskiert aber, daß er darauf zahlt, gegenüber dem, der nur das Vergnügen sucht, auf fremden Grund und Boden auf Kosten der Bauern zu jagen. Wenn der andere, der Bauer, der die Jagd lizitiert, muß er riskieren, daß er darauf zahlt, wenn er das Wild abschießt, und wenn seine Mitbürger verzichten auf einen Anteil am Jagdpachtzins, so ist das doch natürlich und man sollte glauben, daß da niemand etwas dagegen hat. Wenn wir in dieser Beziehung zu unserem Recht gelangen wollen, müssen wir daher unbedingt darauf dringen, daß den Grundbesitzern das Verfügungsrecht über die Jagd überlassen sein muß und daß dies in allen Gemeinden und nicht allein, wo große Industrien sind, sondern in allen Gemeinden gleichmäßig durchgeführt werden müsse, daß Jagdgenossenschaften gegründet werden, und diese sollen tun können, was sie wollen; wenn sie glauben, daß es besser ist, das Wild nicht zu überhegen, so werden sie das Wild einfach wegschießen. Glauben sie, daß es besser ist die Jagd zu verpachten, da werden sie schauen, daß sie einen tüchtigen Pächter bekommen, sie werden also tun, was für sie am besten ist, tun sie es nicht, dann hat niemand eine Schuld daran, dann tragen sie selbst die Schuld. Aber meine Herren, die ewige Bevormundung des Bauern muß aufhören, man gebe den Bauern das Recht, was ihnen gebührt; hat ein Grundbesitzer 200 Joch zusammenhängenden Grund, dann kann er verfügen, was er will, er kann die Jagd selbst ausüben, er kann sie auch verpachten; der kleinere Grundbesitzer kann aber nicht mit seiner Jagd machen, was er will, aber man gebe auch den Bauern das Recht, wenn sie sich zu einer Genossenschaft vereinigen; und wir sehen, daß das in Böhmen der Fall ist; in Böhmen bilden Grundbesitzer einer Ortschaft, wenn sie nur

200 Joch Grund haben, eine Jagdgenossenschaft, und die kann dann verfügen über das Jagdrecht wie sie will, und auch in Deutschland sehen wir das in allen Gemeinden, warum soll das bei uns nicht möglich sein? Ich kann daher nur den Antrag Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Rottulinsky bestens befürworten, weil er dem Landes-Ausschusse etwas mehr Spielraum läßt, und nicht nur auf die, wie mir scheint auch nicht ganz richtigen Grundsätze, welche der Herr Baron Rokitan sky aufgestellt hat, angewiesen ist. Meine Herren, wenn wir zum Beispiel warten sollten, mit der Schaffung eines Jagdgesetzes bis die Jagdreservate beseitigt sind, dann glaube ich, können wir ziemlich lange warten, und so lange wollen wir absolut nicht mehr warten, bis dies geschehen ist. Wir werden gewiß mit aller Entschiedenheit dafür eintreten, daß diese Jagdreservate beseitigt werden, aber mit der Schaffung eines Jagdgesetzes wollen wir nicht so lange warten. Ich empfehle die Annahme der Anträge Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Rottulinsky.

Abg. Freiherr v. Rokitan sky (W.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich will nur auf einige Ausführungen Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Rottulinsky sowohl, als auch des Herrn Abgeordneten Hagenhofer reflektieren. Ich muß vor allem anderen erklären, daß den Interessen der obersteirischen Bauern und Landwirte nur dann Rechnung getragen wird, wenn die Ablösung, ich betone ausdrücklich, die Ablösung der Jagdreservate zur Tat wird. Der obersteirische Bauer hat von einem Jagdgesetze, und man mag in dasselbe noch so weitgehende Bestimmungen aufnehmen, ohne Ablösung der Jagdreservate keinen Vorteil. (Rufe: „Richtig!“) Ich habe bereits die Ehre gehabt, anlässlich der Begründung meines Antrages hier eine strikte diesbezügliche Erklärung abzugeben, und ich begrüße es, daß der Herr Abgeordnete Hagenhofer im Namen seiner Partei erklärt, daß er bezüglich unserer Forderung rücksichtlich der Jagdreservate Schulter an Schulter mit uns gehen wird, wir werden also in der nächsten Session vereint absolut nicht Ruhe geben, bevor nicht diese für den Bestand unserer Landwirtschaft so hochwichtige Frage einer zweckentsprechenden Erledigung zugeführt sein wird. Ich kann mich den Argumenten Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Rottulinsky absolut nicht anschließen, welche dahingehen, daß sie unter Hinweis auf das vertragmäßige Zustandekommen der Jagdreservate a limine eine Regelung dieser Frage abweisen und ausschließen. Meine Herren, im Gesetzeswege geht alles, was das Gesetz dekretiert, dem hat sich alles zu beugen; wenn das Gesetz dekretiert, daß die Jagdreservate zur Ablösung, nicht zur Aufhebung

zu gelangen haben, dann hat jeder andere Einwand zu schweigen. Wir haben ja auch, wenn auch nicht aus dem Titel eines Vertragsverhältnisses, so doch aus anderen ebenso anzuerkennenden Titeln erworbene Rechte zur Ablösung gebracht; ich erinnere nur an die Ablösung der Grundlasten, welche ebenfalls durch das Gesetz dekretiert wurden und ebenso wurden selbstverständlich mit gewissen Abweichungen durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1853 die Ablösung der Wald- und Weidenservituten dekretiert, ebenfalls Rechte, welche teils vertragmäßig, teils aus dem Titel der Erfindung, teils aus anderen Titeln dem betreffenden zugestanden werden müssen. Ich bin der Anschauung, und kann mich einer anderen Anschauung absolut nicht akkommodieren, daß die Jagdreservate durch ein Gesetz, welches die Ablösung der Jagdreservate selbstverständlich unter Wahrung der Rechte der bisher Berechtigten, und zwar unter Wahrung in dem Sinne, daß dem bisher Berechtigten für diese Ablösung eine entsprechende Ablösungssumme zu vergüten sein wird, dekretiert zur Aufhebung gelangen können. Und sollte dies nur möglich sein im Wege eines Reichsgesetzes, dann kann ich die Versicherung aussprechen, daß wir Agrarier Mittel und Wege finden werden, im Reichsrate dahin zu wirken, daß ein solches Gesetz auch im Reichsrate angenommen werden wird. Meine Herren, was die weiteren Ausführungen Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Rottulinsky anbelangt, so möchte ich insbesondere so weit sie sich mit der Frage der Eliminierung der politischen Behörden für den Instanzenzug in Sachen der Rechtsprechung in Jagdrechtsfragen beschäftigt haben, darauf hinweisen, daß im Königreiche Böhmen bereits ein Jagdgesetz seit den Sechziger Jahren zu Recht besteht, wo wenigstens für jede Eingabe und Rekrimation der Gemeinden in Sachen des Jagdrechtes, soweit die erste Instanz in Frage kommt, der Bezirks-Ausschuß als solcher an die Stelle der politischen Behörden zu treten hat. (Abg. Graf Rottulinsky: „Aber nicht für die jagdpolizeilichen Agenden.“) Das ist eine andere Frage. Es handelt sich einzig und allein um die Frage, daß die Anschauung der Gemeinden über das Verfügungsrecht bezüglich der Gemeindejagden sich mit der politischen nicht deckt, welche hierüber zu bestimmen hat, und welche wie ich bereits in meiner Begründung gesagt habe, von den betreffenden örtlichen Verhältnissen oft nicht einen blauen Dunst hat. Es kommt da ein junger Bezirkskommissär oder ein Statthalterkonzipist, der mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft betraut ist und gibt da einen Ukas heraus, der einem geradezu die Haare zu Berge stehen macht. Das muß anders werden und deshalb verlangen wir, daß der Bezirks-Ausschuß an die Stelle der Bezirkshauptmannschaft treten soll. Wenn

früher erwähnt wurde, daß der Bezirks-Ausschuß mit dieser Sache nichts zu tun hat, so muß ich bemerken, daß ich finde, daß er sehr viel damit zu tun hat; der Bezirks-Ausschuß kommt durch die Wahl seitens der interessierten Bevölkerung zum Amte; im Bezirks-Ausschusse sitzen die Vertrauensmänner des ganzen Bezirkes, die Vertrauensmänner der Gemeinden und die Gemeinden als solche werden sich es sehr überlegen, wenn ein derartiges Gesetz in Kraft ist, Männer in den Bezirks-Ausschuß zu senden, die dem Amte und den an dasselbe gestellten Forderungen nicht gewachsen sind, hiefür kein Verständnis haben; wenn nun diese Männer nicht berechtigt sein sollten, eine gerechte Rechtspredung in dieser Frage ausüben, dann weiß ich nicht, wer sonst diese Rechtspredung ausführen könnte. (Rufe: „Sehr richtig!“) Meine Herren, wir stehen also auf dem Standpunkte, daß in der Frage der Verpachtung und Vergebung, in der Frage des Abschusses, der Fütterung und der Überhegung des Wildes der Bezirks-Ausschuß kompetenter ist, zu entscheiden, als heute die politische Behörde. Ich will mich den Ausführungen Sr. Excellenz des Grafen Kottulinsky gerne anschließen, wenn Se. Excellenz auf dem Standpunkte steht, daß gewisse jagdpolizeiliche Vorschriften, worunter auch subsummiert werden können Waffenpaß und vielleicht auch Jagdkarte, auch in Zukunft im Wirkungskreise der politischen Behörden verbleiben können.

So viel über die Kompetenz in Jagdrechtsfragen! Was den Inhalt des Jagdgesetzes in meritorischer Hinsicht anbelangt, so möchte ich vor allem auf das Kapitel der Wildfütterung zu sprechen kommen. Unser heutiges Jagdgesetz hat diesbezüglich keine Bestimmungen und ist, wenn wir auch anerkennen, daß es unbedingt gegen das frühere Gesetz einen Fortschritt bedeutet, für uns in diesem Punkte unzureichend. Ich gebe allerdings zu, daß leider gewisse Bestimmungen des Gesetzes, wenn sie gehandhabt werden würden, sehr zu Nutzen und Frommen der Grundbesitzer dienen könnten und ich kann nur bedauern und Sie werden daraus ersehen, daß ich vollkommen objektiv spreche, daß diese Bestimmungen — insbesondere soweit sie sich auf den Abschuß beziehen — von den Grundbesitzern und Gemeinden viel zu wenig ausgenützt und viel zu wenig angewendet werden. Um deutlicher zu sein, will ich ausdrücklich betonen, daß das Jagdgesetz Bestimmungen enthält, welche es ermöglichen, daß auch gegen den Willen des Jagdherrn ein Abschuß verlangt und vorgenommen werden kann. Das Jagdgesetz gibt mit einem Worte den Gemeinden es in die Hand, bezüglich der Wildhege Stellung zu nehmen u. s. w.; aber die Wildfütterung als solche, die Überhegung durch das Füttern, die Überwinterung von Wildbeständen, welche mit der ihnen von der

Natur im betreffenden Reviere gebotenen Äsung ihr Auskommen nicht finden würden, muß hintangehalten werden, denn diese Wildüberhegung und Fütterung birgt eine besondere Gefahr in sich für eine der integrierendsten Lebensbedingungen unseres alpenländischen Viehzucht treibenden Bauernstandes, unserer obersteirischen Bauern; nicht nur die Ergiebigkeit, sondern überhaupt der ganze Bestand unserer Alpenweiden ist durch die Wildüberhege in Frage gestellt. Meine Herren! Durch das Wildfüttern, durch das Überwintern eines im Verhältnis zu der von der Natur gebotenen Wildäfung bei weitem zu starken Wildbestandes, welcher dann im Frühjahr und Sommer die für das Alpenvieh bestimmten Weiden abäst und vernichtet, wird der Bauer geradezu außer stand gesetzt, sein Vieh auf diese Weiden aufzutreiben, da es dort verhungern müßte. Ich habe Gelegenheit gehabt, in Obersteiermark mir derartige Weiden anzusehen, ich will mich da nicht in eine Hege einlassen, aber das eine kann ich sagen, daß einem da der Ingrimm packt, wenn man sieht, wie rücksichtslos mit dem Bauern vorgegangen wird. Nennen Sie das eine vorgeschrittene Kultur, nennen Sie das Bauernschutz? Ich will gar nicht widersprechen, ich überlasse es Ihrer Beurteilung, ob da noch von einer Gerechtigkeit, von einer Pflege der Landeskultur, von einer Hebung der Viehzucht gesprochen werden kann, wenn man ruhig zusieht, wie der Bauer seiner Alpenweide geradezu beraubt und ihm seine Existenz unmöglich gemacht wird. Wenn Se. Excellenz anderer Anschauung ist und wenn er glaubt, daß solche Wildüberfütterung gestattet werden kann, dann, Excellenz, mögen Sie mir verzeihen, bedauere ich diese Anschauung auf das tiefste und ich kann, offen gestanden, gar nicht glauben, daß Se. Excellenz diese Anschauung — wenn er sich die Sache überlegt — auf die Dauer der Zeit aufrecht erhalten wird können. Se. Excellenz wird mir vielmehr mit der Zeit Recht geben müssen, wenn ich sage, diese Zustände bedürfen unbedingt einer Abhilfe. Hohes Haus, der Antrag des Landeskultur-Ausschusses scheint mir annehmbar zu sein. Ich hätte allenfalls auch für den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Grafen Kottulinsky gestimmt, aber die Begründung dieses Antrages läßt mir die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen, daß eigentlich durch diesen Antrag bezweckt werden soll, den radikalen Antrag, der nämlich darin liegt, daß tunlichst das Gutachten der Landwirtschaftsgesellschaft berücksichtigt werde, zu untergraben und zum Falle zu bringen. Das, meine Herren, möchte ich nicht wünschen; ich appelliere an die Solidarität des hohen Hauses in allen Fragen, in welchen es sich um die Existenz eines nicht zu unterschätzenden Teiles unseres deutschen Volkes handelt! Hohes Haus, vergessen Sie nicht, daß die obersteirische

Bauernschaft einen nie versiegenden Urquell für das Blühen und Gedeihen des deutschen Volkes mit abgibt. Wenn Sie diesen obersteirischen Bauern von seiner angestammten Scholle verdrängen wollen, wenn Ihnen das Jagdvergnügen einiger hohen Herren mehr wert ist, als der Bauer, dann müßten Sie allerdings gegen den Antrag des Landeskultur-Ausschusses stimmen. Sie haben aber gewiß ein Interesse an dem Bestande des deutschen Bauernstandes und werden mir und allen, welche die Verhältnisse im Oberlande kennen, Recht geben, wenn wir sagen, daß die Existenz unserer Gebirgsbauern durch die Jagdverhältnisse unbedingt in Frage gestellt ist! Ich erwarte, daß das hohe Haus dem Antrage des Landeskultur-Ausschusses zustimmen wird.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Ich habe meinen Standpunkt in der Jagdfrage innerhalb der letzten sechs Jahre in gewiß radikaler Weise jederzeit gekennzeichnet und werde auch nicht anstehen, seinerzeit bei der Beratung des Jagdgesetzes besonders für die Interessen der obersteirischen Bauern einzutreten, weil ich weiß, daß die Landwirte durch Jahrzehnte durch die Jagdvorschriften schwer geschädigt sind. Ich hätte heute das Wort in der Sache nicht ergriffen, aber es drängt mich dazu, das Geflücker des Abgeordneten Frank, der gesprochen hat vom Nachkriechen der Schwarzen, vom Nachkriechen der Forstmeister und vom Nachkriechen der Forstbediensteten. Herr Frank, ich rufe Ihnen die Bezirksvertretungswahlen vor zwei Jahren ins Gedächtnis zurück, da haben Sie aus der Gruppe des großen Grundbesitzes im zweiten Wahlkörper mit Ihren 27 Genossen aus der Admonter Umgebung, die 24 Stimmen aus der Gemeinde Liezen, ebenfalls lauter bäuerliche Besitzer, so majorisiert, daß Sie mit Ihren 27 Stimmen nicht ein einziges Mandat den 24 großen Grundbesitzern in Liezen zugestanden haben. Wenn Sie da nun Ihre Leute gewählt hätten, dann hätte ich kein Wort erwähnt; aber Sie haben die Anhänger des Stiftes Admont, und zwar zwei oder drei Angestellte desselben, unter ihnen auch den von Ihrer Seite angegriffenen Forstmeister Diensthuber gewählt, und so etwas verdient angenagelt zu werden. Es ist erwähnt in diesem Hause und damit habe ich geschlossen. So lange Sie nicht den gegenteiligen Beweis erbringen, ist Ihre Rede nichts anderes als Geflücker. (Abg. Frank: „Das wird mir ganz leicht werden!“)

Abg. Dr. **Grašovec** (L.-G. Gills): Ich hätte gewiß nicht gesprochen, aber weil Se. Exzellenz der Herr Graf Rottkullinsky erwähnte, daß Untersteiermark nicht berechtigt ist, sich hinsichtlich der Handhabung der bestehenden Jagdrechte zu beschweren, so müssen wir uns

zum Worte melden, um zu zeigen und auszusprechen, daß in dieser Hinsicht uns nicht recht geschieht und damit unser Schweigen nicht falsch ausgelegt werde. Meine Herren! Der Hase richtet uns in Untersteiermark einen bedeutenden Schaden an unseren Obstkulturen an. Fragen Sie meinen Nachbarn zur Rechten, der nur vom Grund und Boden lebt, fragen Sie alle meine Parteigenossen, die Weingarten- und Realitätenbesitzer sind, sie werden Ihnen bestätigen, daß der Hase einen großen Schaden an den Obstbäumen anrichtet. Ich begrüße daher insbesondere die Anregung im Punkte 8 des Antrages des Herrn Freiherrn v. Rokitsky, welcher lautet (liest:) „8. Sollen die derzeit geltenden Bestimmungen über die Ausrottung des Hasen in Wein- gebieten nicht nur aufrecht erhalten bleiben, sondern noch dahin ergänzt und verschärft werden, daß die bezüglichlichen Gemeinden gesetlich zur Ausrottung des Hasen verhalten werden können und die Verfügungen auch auf Gemeinden mit starkem Obstbau ausgedehnt werden.“

Wenn es der Gemeinde-Ausschuß beschließt und ein bestimmter Teil der gesamten in der Gemeinde liegenden Grundfläche der Obstkultur gewidmet ist, warum soll nicht unter diesen Bedingungen der Obstbau ebenso wie der Weinbau geschützt werden? Auch hinsichtlich der Fasanenzucht, die in vielen Gegenden unseres Unterlandes sehr überhand nimmt, haben wir das Recht, Klage zu führen.

Auch diese richten an den Feldern sehr großen Schaden an.

Meine Herren! Das was jetzt vorgebracht wird, wird von unseren Wählern immer und immer betont. Immer beklagen sich die Bauern über den Schaden, den ihnen die Hasen an ihren Obstkulturen zufügen.

Es ist daher die Behauptung, die aufgestellt wurde, nicht richtig und ich stelle an den hohen Landes-Ausschuß die Bitte, ob nun der eine oder der andere Antrag angenommen wird, daß er bei Ausarbeitung eines neuen Gesetzes insbesondere hinsichtlich des Hasen das Interesse des Bauernstandes schütze, daß er es mehr schütze und mehr dafür eintrete als für das Interesse und reine Vergnügen des Jägers.

Abg. **Frank** (L.-G. Liezen): Nachdem mich mein Herr Kollege Größwang beschuldigt hat, erlaube ich mir die Gegenantwort zu erteilen, warum es geschehen ist, daß wir so vorzugehen genötigt waren: weil wir wohl wissen, hinter was für Herren wir wohl stehen und wie mit uns vorgegangen wird in gewissen Verhältnissen und daß wir mehr oder weniger in dieser Weise in einem Zwang stecken. Das ist bestimmt. Das nimmt vielleicht der Herr Kollege nicht wahr, oder

besser gesagt, er kennt diese Verhältnisse gar nicht, und damit schließe ich. (Abg. Größwang: „Das ist keine Widerlegung!“)

Landeshauptmann: Ich bitte diese Angelegenheit gehört nicht hieher und muß ich bitten, sie ruhen zu lassen.

Abg. Kurz (L.-G. Stainz): Ich habe nicht die Absicht gehabt, heute in die Jagddebatten einzugreifen, aber die Äußerung des Herrn Grafen Kottulinsky, als Präsident der Landwirtschafts-Gesellschaft, daß die Gemeinden Mittel- und Untersteiermarks keine Ursache hätten, sich über das gegenwärtige Jagdgesetz zu beklagen, hat mich genötigt, auch einiges zu erwähnen.

Ich möchte Se. Excellenz den Herrn Grafen Kottulinsky fragen, wo war er denn im Jahre 1894/95, wo der strenge Winter war; wahrscheinlich war damals der Herr Graf Kottulinsky gar nicht in Steiermark, noch viel weniger glaube ich, daß er damals Präsident der Landwirtschafts-Gesellschaft war.

Was hat denn damals der Zentral-Ausschuß getan, wie die Hasen einen so unendlich großen Schaden angerichtet haben bei den Obstkulturen.

Der Zentral-Ausschuß hat an den Pforten des Landhauses gepocht und gesagt: Landes-Ausschuß auf, ein anderes Jagdgesetz müssen wir haben, der Obstbau ist mehr wert als die Jagd.

Es ist Ursache genug zum Klagen, daß wir großen Schaden haben, besonders wenn ein strenger Winter ist. Wenn wir alle 10 Jahre einen so strengen Winter haben, sind wir mit dem Obstbau überhaupt fertig.

Es ist nicht möglich, den jungen Obstbaum zu schützen, wie es damals war; freilich sagt man, der Obstbaum muß geschützt werden, aber ich habe schon früher einmal erklärt, daß es nicht möglich ist, unter allen Verhältnissen den jungen Obstbaum gegen den Hasen zu schützen. Bei uns kommt es vor, daß schon im September, wo der hohe Klee am Acker steht, der Hase von den jungen Obstbäumen die Rinde herunterfrißt.

Auch ist es nicht möglich, zum Beispiel in gebirgigen Gegenden einen hochstämmigen Obstbaum zu pflanzen; wegen der Stürme müssen niedere gepflanzt werden.

Wenn man diese Obstbäume auch mit Stroh einbindet, der Schnee aber einen Meter tief liegt und gefriert, dann steigen die Hasen in die Krone und benagen alle Äste und der Baum ist hin.

Ein Grundbesitzer sagte mir, daß ihm auf steiler Berglehne ausgewachsene Bäume von den Hasen ruiniert wurden.

Es standen auf einer Berglehne eine ganze Reihe tragbarer Apfelbäume und auf Gebirgen ist es so, daß die Äste auf der Bergseite am Boden hängen. Als der Schnee gefroren war, wurde von den Hasen in der Mitte der Krone angefangen, die Äste abgenagt und wie der Schnee weg war, waren die Äste der Bäume abgeschält und weiß. Wer kann einen solchen Schaden vergüten? Ein solcher Schaden läßt sich gar nicht abschätzen, noch weniger vergüten. Aus diesem Grunde habe ich mich veranlaßt gesehen, gegen die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Grafen Kottulinsky aufzutreten, denn das ist nicht wahr, daß wir keine Ursache haben, über einen Wildschaden zu klagen und ich halte es sehr wünschenswert, daß wir ein anderes Jagdgesetz bekommen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Zedlacher:** Se. Excellenz Herr Graf Kottulinsky hat in seinen Ausführungen bemerkt, daß hier in dem vorliegenden Antrage des Landeskultur-Ausschusses die Grundsätze und Direktiven für den Landes-Ausschuß nicht enthalten seien.

Der Landeskultur-Ausschuß war sich bei seiner Beschlussfassung wohl bewußt, wie er diesen Antrag behandelte, und dachte jedenfalls ganz bestimmt, wie es im letzten Abjaze heißt, damit erledigen sich die Anträge der Abgeordneten Hagenhofer und Baron Rokitsansky.

Es ist hiemit wohl ein Fingerzeig gegeben, daß dem Landes-Ausschuße der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Baron Rokitsansky sowie eben das Gutachten der Landwirtschafts-Gesellschaft zur Grundlage dienen soll.

Ebenfalls hat Se. Excellenz Herr Graf Kottulinsky erwähnt, ich bedaure es als Berichterstatter, dies erwidern zu müssen, daß derselbe es erwähnt hat, wir haben wohl ein Jagdgesetz vom Jahre 1898 geschaffen, wo man das Wild abschießen kann. Ja, meine Herren, das Wild abschießen, das ist diejenige Geschichte; dort, wo es überhaupt nicht überhegt wird, braucht man keines abzuschießen und dort, wo die Überhegung sehr groß ist, soll man es abschießen; aber leider ist das nicht der Fall, wie es der Herr Graf Kottulinsky meinte, es geht so leicht; ja, wenn es geschehen würde?

Ich will meinen Worten nichts mehr beifügen, ich wüßte manche schöne Jagdgeschichte von diesen großen Herren; ich will sie aber damit verschonen, nachdem wir in später Abendstunde sind und das hohe Haus bitten,

den Antrag des Landeskultur-Ausschusses anzunehmen, der dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten, in welchem die in dem einschlägigen Gutachten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark vom 12. August dieses Jahres enthaltenen Grundsätze möglichst zum Durchbruche und zur Anwendung gelangen und in nächster Session vorzulegen.

Damit erledigen sich die Anträge der Abgeordneten Hagenhofer und Baron Rokitsansky.“

Ich empfehle nochmals dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages, aber nicht mit einem „Waidmanns-“ sondern mit einem „Bauernheil!“ zu gedenken.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat mir einen Zusatzantrag zum Antrage des Herrn Grafen Kottulinsky übergeben, und zwar wünscht derselbe eingeschaltet zu sehen vor dem Worte „vorzulegen“ die Worte „in der nächsten Session“.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky, der ein Gegenantrag ist, mit der Einschaltung des Herrn Hagenhofer gleichzeitig zur Abstimmung bringe und falls dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, dann den Antrag des Ausschusses.

Ist gegen diese Reihenfolge etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky mit der Einschaltung des Herrn Abgeordneten Hagenhofer versehen, lautet folgendermaßen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Erwägung der Anträge der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Hagenhofer ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 236, über das Ansuchen der Stadtgemeinde Friedberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erwirkung eines Landesgesetzes, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer, sowie die Verpflichtung zur Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Hrasovec. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Hrasovec (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die gegenwärtig in der Stadtgemeinde Friedberg bestehende öffentliche Kanalanlage hat sich als den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend erwiesen, weil das Straßenkanalnetz eine zu geringe Ausdehnung besitzt und die Kanäle selbst zu klein, teils verfallen, teils durchlässig sind.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadtgemeinde Friedberg hat daher in der am 22. Juni 1899 abgehaltenen Sitzung beschlossen, die Kanalisierung der Stadt Friedberg in einer allen sanitären Vorschriften vollkommen entsprechenden Weise neu und einheitlich durchzuführen, hiezu vorher die behördliche Baubewilligung zu erwirken, die Frage der Beschaffung der Baukosten zu lösen und die gesetzliche Verpflichtung der Haus- und Gebäudebesitzer zur Einschlauchung der ihnen gehörigen Objekte in das neue Kanalnetz anzustreben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hartberg hat die behördliche Bewilligung zum Baue einer neuen Kanalanlage erteilt und das Ministerium des Innern hat bewilligt, daß aus dem der Stadt Friedberg gehörigen A. Bauerschen Stiftungsvermögen 20.000 K als Darlehen für Zwecke der Kanalisierung entnommen werden dürfen. Es erübrigt daher nur mehr, um der Stadtgemeinde Friedberg die tatsächliche Ausführung der beschlossenen Kanalanlage zu ermöglichen, die Erwirkung eines Landesgesetzes, mit welchem die Verpflichtung der Haus- und Gebäudebesitzer zur Ableitung des aus ihren Realitäten kommenden Niederschlags-, Abfall- und Spülwassers durch Hauskanäle in die öffentlichen Straßenkanäle ausgesprochen wird.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadtgemeinde Friedberg hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1902 den Beschluß gefaßt, die Erwirkung des erforderlichen Landesgesetzes anzustreben und hat einen Gesetz-Entwurf zum Beschlusse erhoben, welcher einem anderen bereits bestehenden Landesgesetze fast vollständig nachgebildet ist und sich nur in unwesentlichen Punkten von demselben unterscheidet.

Der in der Gemeinde-Ausschußsitzung vom 18. Dezember 1902 angenommene Gesetz-Entwurf wurde im Sinne des § 79 G.-D. öffentlich kundgemacht. Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben worden.

Zu dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe ist lediglich zu bemerken, daß derselbe mit dem vom Gemeinde-Ausschuße in Friedberg in der am 18. Dezember 1902

abgehaltenen Sitzung beschlossenen Gesetz-Entwürfe im wesentlichen übereinstimmt und seitens des Landes-Ausschusses nur ganz unwesentliche Änderungen textlicher Natur an demselben vorgenommen wurden, insbesondere, daß der zweite Satz des § 3 über Anregung der k. k. Statthalterei neu hinzugefügt wurde. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen den Antrag gestellt, es möge dem hohen Hause empfohlen werden, folgenden Antrag zu beschließen (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause): Wenn sich niemand zum Worte meldet, erlaube ich mir die Anfrage zu stellen, ob die Herren die Verlesung des Gesetz-Entwurfes in Anspruch nehmen? (Rufe: „Nein!“) und ob ich die Frage stellen darf, ob die Herren gewillt sind, den Gesetz-Entwurf dessen Annahme der Herr Berichterstatter soeben empfohlen hat, und welcher in der Beilage Nr. 236 gedruckt vorliegt, sowie er in der Vorlage enthalten ist, annehmen wollen. (Zustimmung.)

(Der Gesetz-Entwurf wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 237, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwasser, weiters die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle in der Stadtgemeinde Rann.**

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Dr. **Grasovec**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Grasovec** (von der Tribüne): Aus sanitären Gründen sah sich die Gemeinde der Stadt Rann genötigt, die Kanalisierung des Gemeindegebietes ins Auge zu fassen. Mit Rücksicht auf die beschränkten finanziellen Kräfte der Gemeinde muß die Gemeindevertretung jedoch die Bedeckung der hierdurch der Gemeinde erwachsenden Kosten sichergestellt wissen. Da nach Absicht der Gemeindevertretung ein Teil dieser Kosten durch die Einhebung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle bedeckt werden soll, wandte sich das Stadtgemeindevorstand an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen, dem hohen

Landtage einen die Stadtgemeinde zur Einhebung einer solchen Gebühr berechtigenden Gesetz-Entwurf in Antrag zu bringen.

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Gesetz-Entwurf entspricht inhaltlich vollständig dem für die Stadtgemeinde Marburg erlassenen Gesetze vom 27. Mai 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, mit Ausnahme ganz unwesentlicher Änderungen. Es ist in dieser Richtung allerdings zu bemerken, daß die gemäß § 79 der Gemeindeordnung zur Einbringung von Erinnerungen gegen den kundgemachten gegenständlichen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vom 30. Oktober 1903 offenstehende Frist noch nicht abgelaufen ist, ein Abwarten dieses Fristablaufes im Hinblick auf die voraussichtlich nur mehr kurze Dauer der gegenwärtigen Tagung des hohen Landtages mit einer Verzögerung dieser ein wichtiges Interesse der Stadtgemeinde Rann berührenden Angelegenheit auf unbestimmte, voraussichtlich aber längere Zeit bedeuten und das Interesse der Stadtgemeinde Rann möglicherweise schwer schädigen würde, denn voraussichtlich würde die ganze Angelegenheit auf längere Zeit hinausgeschoben. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt somit folgenden Antrag (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle dem im Anhang folgenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung geben.

2. Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den im Anhang folgenden Gesetz-Entwurf nur dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für den dem Gesetz-Entwurf zu Grunde liegenden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadtgemeinde Rann im Sinne des § 79 der Gemeindeordnung dargetan sein wird.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause): Da das nicht der Fall ist, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Herren gestatten werden, daß ich den Gesetz-Entwurf, wie er als Anhang zur Beilage Nr. 237 gedruckt vorliegt, unter einem zur Abstimmung stelle. (Nach einer Pause): Ein Einwand wird nicht erhoben.

(Der Gesetz-Entwurf wird ohne Debatte angenommen.)

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den zweiten Teil des Antrages des Ausschusses, welcher lautet (liest):

„2. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den im

Anhänge folgenden Gesetz-Entwurf nur dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für den dem Gesetz-Entwurfe zu grunde liegenden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadtgemeinde Mann im Sinne des § 79 der Gemeindeordnung dargetan sein wird."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Bürger und Genossen, Beilage Nr. 73, betreffend einen Ufer-schutzbau am linken Murufer in der Gemeinde Kraubath.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Größwang, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich glaube mir den Dank aller Anwesenden zu verdienen, wenn ich über den Gegenstand möglichst kurz referiere, nachdem auch bereits der Herr Abgeordnete Bürger in seiner Begründung die Notwendigkeit der Verbauung dieses Ufers der Mur in der Gemeinde Kraubath betont hat. Ich erlaube mir namens des Landeskultur-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen, damit die Strecke in der Gemeinde Kraubath am linken Murufer in die Murregulierung einbezogen werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Bürger und Genossen, Beilage Nr. 143, betreffend die Murregulierung in der Gemeinde St. Stephan ob Leoben.**

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Größwang, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses in diesem Gegenstande lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen, daß die Strecke in der Gemeinde St. Stephan ob

Leoben in die Murregulierung einbezogen, bei sich ergebender dringender Notwendigkeit sofort provisorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 210, über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband der Stadt Graz.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter v. Pengg, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Pengg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Landeshauptstadt Graz hat nach den alten Bestimmungen das Recht gehabt, Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband einzuhoben, und zwar von inländischen Bewerbern, die noch nicht 10 Jahre ununterbrochen in Graz sich aufhielten, eine Gebühr von 100 fl., von jenen, die über 10 Jahre, jedoch nicht über 20 Jahre in Graz ununterbrochen sich aufhielten, eine solche von 75 fl. und von jenen, welche über 20 Jahre sich ununterbrochen in Graz aufhielten, eine Gebühr von 50 fl.; Ausländer hatten in der Voraussetzung der Erwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Aufnahme das doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Heimatsgesetzes vom Jahre 1896 ist nun das Recht zur Einhebung einer Gebühr bei der freiwilligen Aufnahme in den Heimatsverband nicht mehr vorhanden und darum sucht die Stadtgemeinde Graz um die Schaffung eines Gesetzes an, welches sie berechtigt, derartige Gebühren einzuhoben. Der Landes-Ausschuß empfiehlt in seiner Begründung zur Beilage Nr. 210 die Schaffung eines solchen Gesetzes; der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat dieser Begründung vollkommen zugestimmt und empfiehlt die Annahme des Gesetz-Entwurfes, welcher gleichlautend mit dem Vorschlage des Landes-Ausschusses ist. Ich stelle den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem im Anhange folgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung.

Abg. Krenn (L. G. Felzbach). Ich beantrage die en bloc-Annahme dieses Gesetz-Entwurfes.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, den Gesetz-Entwurf, wie er in der Beilage Nr. 210 gedruckt vorliegt, unter einem der Beschlußfassung zu unterziehen. (Nach einer Pause): Nachdem ein Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich so vorgehen.

(Der Gesetz-Entwurf wird en bloc ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 230, über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und für die Zusage der Aufnahme in den Heimatsverband der Stadt Marburg.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete v. Pengg, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. Pengg (von der Tribüne): Hohes Haus! Aus denselben Gründen wie die Stadtgemeinde Graz ist auch die Stadtgemeinde Marburg um die Schaffung eines ähnlichen Gesetzes eingekommen. Der Landes-Ausschuß hat in der Beilage Nr. 230 die Gründe auseinandergesetzt, welche für die Vorlage des Gesetz-Entwurfes maßgebend waren. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diese Begründung geprüft und sich derselben vollinhaltlich angeschlossen und stellt gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem im Anhange folgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich beantrage die en bloc-Annahme des Gesetz-Entwurfes.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, den Gesetz-Entwurf, wie er in der Beilage Nr. 230 gedruckt vorliegt, unter einem der Beschlußfassung zu unterziehen. (Nach einer Pause): Nachdem ein Einwand gegen diesen Vorschlag nicht erhoben wird, so werde ich so vorgehen.

(Der Gesetz-Entwurf wird en bloc angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hantmann und Genossen, Beilage Nr. 174, betreffend die Bei-**

haltung und Ausgestaltung günstiger Zugverbindungen auf den Linien Graz—Salzburg und Graz—Auffee—Fischl—Attnang (k. k. Westbahn).

Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Dr. Graf ist nicht im Hause anwesend und es hat das Mitglied des Eisenbahn-Ausschusses, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kellersperg, die Berichterstattung übernommen.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Freiherr v. Kellersperg (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Hantmann und Genossen, Beilage Nr. 174, betreffend die Beibehaltung und Ausgestaltung günstiger Zugverbindungen auf den Linien Graz—Salzburg und Graz—Auffee—Fischl—Attnang (k. k. Westbahn).

Die Zugverbindung Graz—Salzburg und Graz—Auffee—Fischl zum Anschlusse an die k. k. Westbahn waren durch eine Reihe von Jahren sehr ungünstig; in diesem Sommer wurde endlich ein besserer Zugverkehr geschaffen.

Zweifellos ist diese Maßnahme geeignet, den Fremdenzufluß nach Steiermark, speziell nach der Landeshauptstadt zu heben und muß diese freudigst begrüßt werden. Da jedoch zu befürchten ist, daß die Staatsbahnverwaltung für den Winter diese günstige Zugverbindung aufhebt, was im Interesse des klagelosen Personenverkehrs sehr zu bedauern wäre, stellt der Eisenbahn-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Aufrechthaltung und weitere Ausgestaltung guter Zugverbindungen mit direkt gehenden Waggons und entsprechenden Schnellzügen auf den Linien Graz—Salzburg und Graz—Auffee—Fischl—Attnang mit Anschluß an der Elisabeth-Westbahn, ist für das wirtschaftliche Gedeihen des Landes von großer Wichtigkeit.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim hohen k. k. Eisenbahn-Ministerium nachdrücklich dafür einzuschreiten, daß der endlich in diesem Jahre eingeleitete bessere Zugverkehr auf diesen beiden Linien nicht allein erhalten, sondern weiter und günstiger ausgestaltet und auch in den Wintermonaten günstige Verbindungen angeordnet werden; zu dem

3. bei der hohen Landesregierung wegen kräftiger Unterstützung dieses Einschreitens vorstellig zu werden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 203, betreffend die Gewährung eines Investitionskredits für die Landes-Kuranstalt in Rohitsch Sauerbrunn.

(Beilage Nr. 256.)

Ich bitte das hohe Haus um Entschuldigung, daß in der Tagesordnung der vorliegende Bericht als mündlich dargestellt ist, es liegt aber dieser Bericht als Beilage Nr. 256 seit gestern hier im hohen Hause auf.

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Walz die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Walz** (von der Tribüne): Hohes Haus! Sowohl der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 203), als auch der Bericht des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 256) beschäftigt sich in eingehendster Weise mit der Frage, welche den Gegenstand der vorliegenden Beratung bildet; ich glaube mich daher in meinen Ausführungen kurz fassen zu können und bin im übrigen bereit, falls einer der Herrn noch nähere Auskünfte über einzelne Forderungen, die gestellt sind, wünscht, diese Auskünfte in der ausgedehntesten Weise zu erteilen. Schon seit den 1880er Jahren wurde bezüglich einer nennenswerten Vergrößerung oder Neuherstellung in Rohitsch-Sauerbrunn beinahe nichts aufgewendet und nichts getan. Wenn trotz dieser Vernachlässigung bereits Kurorte in der Umgebung und überhaupt in der ganzen Monarchie bezüglich der inneren Einrichtung, was Komfort und Ausstattung anbelangt, weitere Fortschritte gemacht haben, das Bad Rohitsch-Sauerbrunn nicht in Vergessenheit geraten ist, so ist das nur ein Beweis, welche Steigerung und welche Ertragsfähigkeit aus dieser Landesanstalt zu machen wäre, wenn dieselbe in einer den heutigen Einrichtungen eines Bades von der Größe und Ausdehnung, wie es Rohitsch-Sauerbrunn ist, in entsprechender Weise ausgestattet wäre. Der hohe Landtag hat daher in Erkenntnis dieser Sachlage bereits am 4. Mai 1900 den Beschluß gefaßt, eine allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende hydropathische Anstalt zu errichten, und zwar um den Betrag von 120.000 K und weiters für den Fall, als der Bau der Bahnlinie Grobelno bis zur Landesgrenze endgültig festgestellt ist, auch eine Füllanlage zu errichten, mit einem Kostenaufwande von 80.000 K. Der Landes-Ausschuß hat in Befolgung dieses Auftrages sich mit dem hervorragenden Architekten Haybeck in Wien ins Einvernehmen gesetzt, einer Persönlichkeit, welche gerade in diesem Fache als Spezialität bekannt ist. Derselbe hat drei Projekte in Vorlage gebracht; die ersten zwei Projekte sind vom Landes-Ausschusse abgelehnt worden, weil sie die vom Landtage bewilligten

Kosten weit überschritten hätten und erst das dritte Projekt ist angenommen worden. Aber wenn dieses Projekt in der Art und Weise, wie es dieser Fachmann in Anregung bringt, gebaut werden muß und gebaut werden soll, dann ist das Auslangen mit dem Betrage von 120.000 K absolut nicht möglich und der Landes-Ausschuß wäre daher gezwungen, zu diesem bereits bewilligten Betrage von 120.000 K eine weitere Forderung mit 50.000 K zu stellen, so daß sich dieser Betrag auf 170.000 K erhöht. Auch bezüglich der Füllanlage ist ein Auslangen nicht wahrscheinlich und auch hier ist der Landes-Ausschuß gezwungen, um eine Erhöhung zu bitten, um den Betrag von 20.000 K.

Ich bemerke nur, daß eine Waschanstalt errichtet werden muß, denn die heute bestehende entspricht nicht den primitivsten Anforderungen. Es muß weiters eine Dampfleitung und viele durch die Bahnanlage notwendigen Regulierungen in den Parkanlagen, in den Wasserleitungen und auch in den Dampfleitungen hergestellt werden, welche einen Betrag in Anspruch nehmen, den der Landes-Ausschuß in seiner Beilage am Schlusse Punkt für Punkt präzisiert. Der Finanz-Ausschuß hat sich allen diesen Anträgen des Landes-Ausschusses angeschlossen und besonders für die Herstellung einer Kapelle den Betrag von 8000 K zu gering befunden, und hat diesen Betrag der für diese Kapelle verausgabt werden soll, um 2000 K erhöht. Des Weiteren hat der Finanz-Ausschuß geglaubt, daß der Landes-Ausschuß für die Herstellungen im Parke, für Terrainlegungen u. s. w. mit dem von ihm geforderten Betrage von 23.000 K sein Auslangen nicht finden kann und hat diesen Betrag von 23.000 K auf 25.000 K erhöht, so daß die Gesamtauslagen nach dem Antrag des Finanz-Ausschusses den Betrag von 525.000 K ausmachen. Dieser Betrag soll als Hypothek auf die Landeskuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn aufgenommen, von dieser aus den erhöhten Einnahmen rückgezahlt werden. Es ist gar kein Zweifel, daß die Einnahmen sich wesentlich erhöhen werden, denn schon in den letzten Jahren hat man dank einer sehr geschickt geführten Reklame eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen zu verzeichnen.

Während vor drei Jahren der Überschuß von Rohitsch-Sauerbrunn nur etwas über 70.000 K ausgemacht hat, beträgt heuer der Überschuß schon 125.000 K; ebenso ist die Frequenz dieses Bades gestiegen, und zwar von 2500 auf 3800 Personen, so daß sich der Landes-Ausschuß gedrängt fühlt und genötigt sieht, in dieses Investitionsprogramm auch die Erbauung eines großen Wohnhauses aufzunehmen, denn es ist absolut unmöglich, alle sich meldenden Kurgäste, welche in Rohitsch-Sauerbrunn

untergebracht werden wollen, aufzunehmen, was aber einen bedeutenden Ausfall im Ertrag nicht nur beim Wohnungszins, sondern auch bei Kur- und Musiktagen ausmacht, ein Betrag, der nicht gering zu veranschlagen ist, und jährlich mehrere 1000 K beträgt. Es ist auch keine Frage, daß die Führung der Bahn von Grabelno nach Sauerbrunn den Besuch bedeutend steigert und daß sich zweifellos auch das Wassergeschäft viel rentabler gestalten wird, als dies bisher der Fall war. So wird man von nun an direkte vom Füllraum in die Waggons verladen können, während man früher die Flaschen und Kisten recht gut verpacken, dann 17 bis 26 Kilometer weit per Achse befördern mußte, und wird diese Vereinfachung der Kuranstalt zugute kommen. Alle diese Gründe veranlassen den Finanz-Ausschuß folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der mit dem Beschlusse des hohen Landtages vom 4. Mai 1900 für die Herstellung einer Zentralfüllanlage und einer hydropathischen Anstalt bewilligte Investitions-Kredit per 200.000 K wird um den Betrag von 325.000 K erhöht, so daß dieser Kredit nunmehr 525.000 K beträgt. Für diese Summe sind die im Punkte 3 aufgeführten Herstellungen zu bewirken.

2. Dieser Kredit ist unter Hypothek der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn zu beschaffen und aus den jährlichen Erträgen der Kuranstalt zu verzinsen und zu tilgen.

3. Dieser Kredit gilt als ein unüberschreitbarer und es sind hiefür nachstehende Herstellungen zu bewirken:

1. Hydropathische Anstalt mit	K 170.000
2. Dampfwascherei mit	„ 44.000
3. Dampfleitung für die alten Badehäuser mit	„ 13.700
4. Wohnhaus mit	„ 100.000
5. Zentralfüllanlage mit	„ 120.000
6. Anstaltskapelle (Adaptierung) mit	„ 10.000
7. Terrain-Regulierungen, Bacheinwölbungen, Umlegung von Wasserleitungen infolge des Wohn- hauses mit	„ 26.000
8. Wasserleitung für die neue hydropathische Anstalt mit	„ 5.000
9. Verlängerung der Wandel- bahn mit	„ 5.000
10. Adaptierung des alten Füll- hauses mit	„ 5.000

11. Erweiterung der Metylen-
befeuchtung mit K 14.300

12. Bauaufsicht, Kosten der Pro-
jekte mit „ 12.000“

Ich bitte Sie nochmals im Namen des Finanz-Ausschusses um die Annahme dieses Antrages.

Abg. **Einspinner** (Graz, innere Stadt): Ich will nicht gegen den Antrag als solchen sprechen. Leider war es mir nicht möglich, gerade dieser Finanz-Ausschußsitzung, in der dieser Gegenstand behandelt wurde, beizuwohnen, sonst hätte ich meinen Standpunkt dort gekennzeichnet. Wie das hohe Haus gehört hat, wurden die Pläne für eine Anstalt von einem Wiener Architekten gemacht.

Ich glaube denn doch, es wäre Pflicht des Landes-Ausschusses gewesen, zu schauen, ob es nicht im Lande Architekten gibt, die in der Lage gewesen wären, diese Pläne auszuführen. Ich kann Ihnen mitteilen, daß beispielsweise für die Kuranstalt Alland, eine ganz gewiß hervorragende Anstalt, die Pläne und Entwürfe von einem Grazer Architekten stammen. Erst dann, wenn es sich gezeigt hätte, daß es nicht möglich ist, im Lande derartige Pläne zu bekommen, hätte man hinaus gehen sollen und erst dann hätte man den Auftrag aus dem Lande hinausgeben dürfen.

Ich möchte an den Landes-Ausschuß doch die Bitte richten, künftighin in derartigen Angelegenheiten vorerst zu sehen, ob die Arbeit im Lande gemacht werden kann, und erst dann, wenn er sich überzeugt hat, daß das nicht möglich ist, hinaus zu gehen.

Ich kann Sie versichern, verehrte Herren, daß wir es nicht unterlassen werden, bei jeder Gelegenheit, die sich ergeben wird, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Landesverwaltung in erster Linie die Verpflichtung hat, auf die einheimischen Geschäftsleute zu sorgen. Ich möchte den hohen Landes-Ausschuß bitten, bei der Ausgestaltung und bei der Einrichtung, die in Rohitsch notwendig ist, in erster Linie einheimische Geschäftsleute zu berücksichtigen und erst dann, wenn er sich überzeugt hat, daß dies nicht möglich ist, die Ausführungen auswärts machen zu lassen.

Landes-Ausschußbeisitzer **Stallner**: Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters kann ich mich darauf beschränken, nur auf die Worte des Herrn Abgeordneten **Einspinner** zu reagieren und zu versichern, daß der Landes-Ausschuß im allgemeinen stets bestrebt war, die einheimischen Geschäfte vor den fremden zu bevorzugen.

Im Falle Rohitsch-Sauerbrunn ist mir nur bekannt, daß in den letzten drei Jahren verschiedene Pläne

ausgearbeitet wurden, für notwendige Investitionen und speziell für die hydropathische Anstalt, und daß die Pläne vom Architekten Haybeck in Wien gemacht wurden, der in dieser Richtung gewissermaßen als Spezialist angesehen werden muß. Derselbe hat nicht nur in Steiermark verschiedene derartige Bauten durchgeführt (ich verweise diesbezüglich auf die Anstalten in Maria-Grün und Laßnitz bei Graz), in Börttschach am Wörthersee und in der großen Anstalt in Gutenbrunn bei Baden; der Landes-Ausschuß mußte von allen anderen dessen eingeschickte Pläne als die besten anerkennen und den Bau der hydropathischen Anstalt nach denselben zur Durchführung gelangen lassen. Die anderen Pläne, welche für die Bauten in Sauerbrunn vorgelegt worden sind, sind durch das Landes-Bauamt gemacht worden, welches in dieser Richtung berufen ist, die Verfügungen des Landes-Ausschusses zur Durchführung zu bringen.

Im allgemeinen, ich glaube nicht in Sauerbrunn allein, sondern überhaupt war der Landes-Ausschuß stets bemüht, die einheimischen Geschäftsleute vor allen anderen zu bevorzugen und kann ich auf Grund einer Tabelle, die vorliegt, nachweisen, daß in den letzten Jahren mehr als 90 Prozent sämtlicher Lieferungen für Rohitsch-Sauerbrunn in Steiermark und hauptsächlich in Graz beschafft worden sind; nur Artikel, die man sich hier nicht verschaffen konnte, sind vom Auslande, respektive von anderen Kronländern bezogen worden; diese waren aber ganz geringfügiger Natur.

Ich kann nur die Versicherung geben, daß der Landes-Ausschuß stets bestrebt war, den Anregungen, die ihm gegeben wurden, Folge zu leisten, und ich bitte den Antrag des Herrn Berichterstatters vollinhaltlich anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Walz:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses, wie sie der Herr Berichterstatter früher bekanntgegeben hat. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der mit dem Beschlusse des hohen Landtages vom 4. Mai 1900 für die Herstellung einer Zentralfüllanlage und einer hydropathischen Anstalt bewilligte Investitions-Kredit per 200.000 K wird um den Betrag von 325.000 K erhöht, so daß dieser Kredit nunmehr 525.000 K beträgt. Für

diese Summe sind die im Punkte 3 aufgeführten Herstellungen zu bewirken.

2. Dieser Kredit ist unter Hypothek der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn zu beschaffen und aus den jährlichen Erträgen der Kuranstalt zu verzinsen und zu tilgen.

3. Dieser Kredit gilt als unüberschreitbarer und es sind hiesür nachstehende Herstellungen zu bewirken:

1. Hydropathische Anstalt mit K	170.000
2. Dampfwäscherei mit "	44.000
3. Dampfleitung für die alten Badehäuser mit "	13.700
4. Wohnhaus mit "	100.000
5. Zentralfüllanlage mit "	120.000
6. Anstaltskapelle (Adaptierung) mit "	10.000
7. Terrain-Regulierungen, Bacheinwölbungen, Umlegung von Wasserleitungen infolge des Wohn- hauses mit "	26.000
8. Wasserleitung für die neue hydropathische Anstalt mit "	5.000
9. Verlängerung der Wandel- bahn mit "	5.000
10. Adaptierung des alten Füll- hauses mit "	5.000
11. Erweiterung der Azetylen- beleuchtung mit "	14.300
12. Bauaufsicht, Kosten der Pro- jekte mit "	12.000

(Diese Anträge werden angenommen.)

Wir kommen nun zu Punkt 20 der Tagesordnung, das sind die

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Zum Worte hat sich Se. Excellenz Abgeordneter Graf Stürgkh gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die in den Verzeichnissen Nr. 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 verzeichneten Petitionen mit dem üblichen Vorbehalte als en bloc nach den Anträgen des Ausschusses angenommen erachtet werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren, mir bekannt zu geben, ob einer von Ihnen zu den in diesen Petitions-Verzeichnissen enthaltenen Petitionen das Wort zu nehmen wünscht. (Nach einer Pause): Da sich niemand zum Worte meldet, werde ich die sämtlichen Anträge des Finanz-Ausschusses zu den in den

Verzeichnissen enthaltenen Petitionen unter einem zur Abstimmung bringen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses in den Verzeichnissen Nr. 47 bis inklusive 53 werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Die Tagesordnung ist somit erschöpft und ich kann zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Vorher habe ich bekannt zu geben, daß während der Sitzung noch aufgelegt worden sind:

Bericht des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 192, betreffend den alleinigen Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften für Steiermark. (Beilage Nr. 258.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Anton Kern und Genossen, Beilage Nr. 214, betreffend die Schaffung eines Gesetzes, durch welches der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, die Einhebung von Gemeinde-Umlagen bis zu 150 Prozent der direkten Steuern zu bewilligen. (Beilage Nr. 259.)

Die mündliche Berichterstattung wird angeprochen seitens des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Einspinner, Krebs und Genossen, Beilage Nr. 76, betreffend die Reform des Turnbetriebes in der Landes-Turnhalle.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Enquete aus turnverständigen Männern einzuberufen. Zur Beschickung dieser Enquete sind vornehmlich Vertreter der beiden Richtungen in der deutschen Turnerei, von der deutschen Turnerschaft und vom deutschen Turnerbunde, sowie erprobte Turnlehrer, die noch aktiv im turnerischen Leben wirken, einzuladen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete dem Landtage Bericht zu erstatten und zweckdienliche Anträge zur Reform des Turnbetriebes in der Landes-Turnhalle, mit besonderer Berücksichtigung des Vereinsturnens, zu unterbreiten.

Weiters seitens desselben Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hrašovec und Genossen, Beilage Nr. 241, betreffend Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtsprache in Sachsenfeld, sowie über die Petition Nr. 327 der Marktgemeinde Sachsenfeld und der Gemeinden St. Peter im Sanntale, St. Paul bei Pragwald, Greis bei Gills, Gutendorf,

Pletromitsch und Groß-Piereschitz, betreffend denselben Gegenstand.

Seitens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 211, mit Antrag auf Dienstzeit-Einrechnung für den Landes-Obstbau-Wanderlehrer Johann Belle.

Seitens desselben Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 226, betreffend die Petition der Lehrer der Landes-Ackerbau-Schule Grottenhof um Gehaltsregulierung.

Weiter seitens des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, mit Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes, betreffend die Altersunterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Weiters wurde aufgelegt:

Das Verzeichnis Nr. 54 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petitionen Nr. 341, 340, 330 und 336.

Das Verzeichnis Nr. 55 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 298, 299, 300, 301, 257 und 290.

Das Verzeichnis Nr. 56 mit Bericht und Antrag über die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 5 und 24.

Das Verzeichnis Nr. 57 mit Bericht und Antrag über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 251 und 135.

Das Verzeichnis Nr. 58 mit Bericht und Antrag über die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 296 und 308.

Das Verzeichnis Nr. 59 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 328 und 329.

Es wurde mir während der Sitzung eine an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gerichtete Interpellation überreicht, welche ich den Herrn Schriftführer bitte zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Erber** (liest):

„Interpellation der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter.

Am 4. d. M. fand auf der k. k. Universität in Graz in feierlicher Weise die Inauguration des diesjährigen Rektors Hofrat Professor Dr. Zdenko Skraup statt. Wie aus den nicht dementierten Berichten der Blätter zu ersehen ist, wurde auch in diesem Jahre die kraft rechtlicher Bestimmungen allen anderen akademi-

schen Korporationen gleichberechtigte katholische deutsche Studentenverbindung „Karolina“ von dieser offiziellen akademischen Feier ausgeschlossen.

Desgleichen fand am 9. d. M. auf der technischen Hochschule in Graz die Inauguration des für dieses Studienjahr gewählten Rektors, Professors Klingatsch statt, welcher ebenfalls die Verbindung „Karolina“ von dieser Feier ausschloß.

Die Thatsache, daß „Karolina“ erst am Ende des vorigen Sommer-Semesters auf der technischen Hochschule akkreditiert wurde, kann mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen keinen Grund für ein derartiges Vorgehen des Rektorates gegen „Karolina“ bilden.

Ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, wurde „Karolina“ so von den Rektoren der beiden Hochschulen durch diesen Ausschluß von dieser hierortigen Inaugurationsfeier gleichsam öffentlich gebrandmarkt. Eine solche Behandlung einer einzigen Verbindung widerspricht den klaren Bestimmungen des Gesetzes, welches allen akademischen Korporationen die gleichen Rechte gewährleistet und steht auch in Widerspruch mit der Erklärung Sr. Exzellenz des Herrn Unterrichtsministers vor dem Parlamente vom 4. Februar d. J., nach welcher die Beeinträchtigung bestehender Rechte von den akademischen Behörden zu vermeiden ist.

Es widerspricht auch der Würde der höchsten Bildungsstätten einer Nation, wenn die akademischen Behörden aus Furcht vor den Gewalttaten seitens einer unduldsamen mit ihren Forderungen auf ungefehllichem Boden stehenden Majorität von radikalen Studenten gegen eine wegen ihrer auf katholischer Überzeugung fußenden Prinzipien gefaßten Verbindung Recht und Gerechtigkeit verletzen.

Oder sollte es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gerade auf den Hochschulen keine anderen Mittel mehr geben?

Es muß auf die ohnehin unduldsame Majorität der sich schlagenden Korporationen nur aufmunternd wirken, wenn die Verwirklichung des Rechtes seitens der akademischen Behörden nur von ihrer gnädigen Zustimmung abhängig gemacht wird; es muß ferner das Volk nur empören, wenn es ruhig zusehen muß, wie Gesetze, soweit sie sich auf katholische Studentenverbindungen beziehen, nur dazu gegeben sind, damit sie von den akademischen Behörden mißachtet und mit Füßen getreten werden. Die Unterzeichneten richten daher an Eure Exzellenz Herrn Statthalter die Anfrage:

„1. Sind Eure Exzellenz diese gesetzwidrigen Vorgänge und Zustände an den beiden Hochschulen in Graz bekannt? und

2. was gedenken Eure Exzellenz zu tun, um endlich einmal den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen auf akademischem Boden die Durchführung zu sichern und der gesetzlich ausgesprochenen Gleichberechtigung aller studentischen Verbindungen auch die faktische Anerkennung zu verschaffen?

Graz, 10. November 1903.

F. Hagenhofer.	Kurz.
Schweiger.	Kern.
F. Berger.	Wagner.
Kreun.	Holzer.

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation an Sr. Exzellenz den Herrn Statthalter leiten.

Es sind noch drei Petitionen eingelaufen, die ich zur Zuweisung zu bringen habe.

Die (liest):

„Petition Nr. 342, der Gemeinden St. Nikolai, Hermaneß, Rog, Bittan, Salovski, des Pfarramtes St. Nikolai und der Deutschen Ritterordens-Ökonomieverwaltung Groß-Sonntag, um Ausbauung der Bezirksstraße von Wolfgang nach Wismannsdorf, Bezirk Friedau, respektive Beitragsleistung. (Überreicht durch Abg. Ročevár.)“
beantrage ich dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 343, der Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Beamten Steiermarks, um Gewährung einer ausgiebigen Subvention. (Überreicht durch Abg. Einspinner.)“

„Petition Nr. 344, des Augustin Schekaf, Mesner im allgemeinen Zivilkrankenhause in Graz, um Gewährung einer Altersversorgung aus dem Landesfonde. (Überreicht durch Abg. Hagenhofer.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 11. November 1903, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zickar und Genossen, Beilage Nr. 186, betreffend die Herstellung einer günstigeren Zugverbindung auf der Eisenbahnstrecke Steinbrück-Agram.

Berichterstatter Abgeordneter Vošnjak.

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 254, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband der Stadt Pettau.

Berichterstatter Abgeordneter v. Pengg.

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die an diesen Ausschuss rückverwiesene Vorlage über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 234, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband.

Berichterstatter Abgeordneter v. Pengg.

4. Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Voranschlägen der steiermärkischen Landesfonde für die Jahre 1903 und 1904, Beilagen Nr. 3 und 107. (Beilage Nr. 212.)

Berichterstatter Abgeordneter Exzellenz Graf Kotulinsky.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 177, betreffend die Bedeckungsanträge zu den Landesfonds-Voranschlägen für die Jahre 1903 und 1904. (Beilage Nr. 213.)

Berichterstatter Abgeordneter Exzellenz Graf Kotulinsky.

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abge-

ordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 223, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Natural-Verpflegsstationen.

Berichterstatter Abgeordneter Dstterer.

7. Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Bošnjak und Genossen, Beilage Nr. 14, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule mit einjährigem Kurse und slovenischer Unterrichtsprache für die politischen Bezirke Windischgraz und Gilli.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Lamberg.

8. Bericht des vereinigten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 118, betreffend das Armenwesen. (Beilage Nr. 227.)

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. Rokitsansky.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Ich habe noch bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß morgen um 9 Uhr Vormittag eine Sitzung abhält.

Der politische Ausschuß versammelt sich morgen um halb 10 Uhr Vormittags zu einer Sitzung.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten Nachts.)